SwissHoldings

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland

Jahresbericht 2012/2013

Mitgliedfirmen

ABB Ltd, Zürich (design. Präsidialfirma, Mitglied des Vorstands)
Actelion Ltd., Allschwil (seit 1.1.2013)
Adecco S.A., Chéserex
Adval Tech Holding AG, Niederwangen
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon
Alpiq Holding AG, Lausanne
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden
Autoneum Holding AG, Winterthur
Axpo Holding AG, Baden
Bobst Group SA, Mex VD
Bucher Management AG, Zürich
Bühler Management AG, Uzwil
Clariant International AG, Muttenz
COFRA Holding AG, Zug
Compagnie Financière du Groupe Michelin, «Senard et Cie», Fribourg
Die Schweizerische Post AG, Bern
Energiedienst Holding AG, Laufenburg
F. Hoffmann-La Roche AG, Basel
Forbo International SA, Baar
Geberit International AG, Rapperswil-Jona
Georg Fischer AG, Schaffhausen
Givaudan SA, Vernier
Holcim Ltd, Jona
Implenia AG, Dietlikon
JT International SA, Genève
Kühne + Nagel International AG, Schindellegi
Kuoni Reisen Holding AG, Zürich (Mitglied des Vorstands)
Lonza Group AG, Basel
METALL ZUG AG, Zug
MSD International GmbH, Luzern (seit 1.1.2013)
Nestlé S.A., Vevey (Präsidialfirma, Mitglied des Vorstands)
Novartis AG, Basel
OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon SZ (Mitglied des Vorstands)
Omya Management AG, Oftringen (Mitglied des Vorstands)
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel
Philip Morris International Management SA, Lausanne (Mitglied des Vorstands)
Procter & Gamble International Operations SA, Petit-Lancy
PubliGroupe S.A., Lausanne
Quadrant AG, Zürich
Reuters International Holdings SA, Collonge-Bellerive
Rieter Holding AG, Winterthur
RUAG Holding AG, Bern
Schindler Holding AG, Hergiswil
SGS SA, Genève (Mitglied des Vorstands)
SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall
Sika AG, Baar (Mitglied des Vorstands)
Skandia AG, Pratteln (seit 1.9.2012)
Sonova Holding AG, Stäfa
Sulzer AG, Winterthur
Swisscom AG, Bern (Mitglied des Vorstands)
Syngenta AG, Basel
TE Connectivity Ltd., Schaffhausen
Tetra Pak International SA, Pully
Tyco International Ltd, Schaffhausen
Vale International SA, St-Prex
Valora Management AG, Muttenz
Zehnder Group Internatinal AG, Gränichen

SwissHoldings

Adresse	Nägeligasse 13, 3011 Bern, Schweiz		
Postadresse	Postfach 402, 3000 Bern 7, Schweiz		
Telefon	+41 (0)31 356 68 68	Telefax	+41 (0)31 352 32 55
E-Mail	sh@swissholdings.ch	Website	www.swissholdings.ch

Inhaltsübersicht

4 **Mission Statement**

5 **Vorwort**

6 Leitartikel:
Aussenwirtschaftspolitik: Sich auf neue Situation einstellen und eigene Stärken ausspielen

8 **Interview mit David Frick**

9 **Interview de Michel Demaré**

10 **Übersicht: Ziele und Anliegen von SwissHoldings (Deutsch)**

12 **Sommaire: Les objectifs et positions de SwissHoldings (Français)**

14 **Summary: Objectives and positions of SwissHoldings (English)**

16 **Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen**
16 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
17 – Auslandsinvestitionen: Politisch und wirtschaftlich im Gegenwind
19 – Corporate Social Responsibility kann Wirkung nur entfalten durch Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Stakeholdern

21 **Internationales Steuerrecht**
21 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
22 – Internationaler Steuerwettbewerb im Gegenwind
24 – Doppelbesteuerungsabkommen
25 – Steuerliche Amtshilfe – der Informationsaustausch auf Anfrage muss im Zentrum stehen

26 **Schweizerisches Steuerrecht**
26 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
27 – Zeitliche Dringlichkeit der Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts
29 – Kapitaleinlageprinzip – Standortvorteil bewahren
29 – Unternehmensobligationen – Standortnachteil beseitigen

30 **Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht**
30 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
31 – Regulierungswelle zur Stabilisierung der Finanzmärkte mit Auswirkungen auf die Realwirtschaft
31 – Finanzmarktinfrastruktur-Regulierung betrifft nicht nur die Finanzindustrie
33 – Umsetzung revidierte FATF-Empfehlungen – kein Swiss Finish
34 – Neues Recht zu Börsendelikten und Marktmissbrauch

35 **Gesellschaftsrecht**
35 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
36 – Schweizer Aktienrecht – wie weiter?
38 – Institutionelle Investoren – Neue Richtlinien zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte in Aktiengesellschaften
39 – Der Gesellschaftsrechts-Aktionsplan der EU

41 **Rechnungslegung und Berichterstattung**
41 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
42 – Kann sich IFRS als weltweit akzeptiertes Regelwerk halten?
44 – Die Implementierung neuer IFRS muss umsichtig begleitet werden
45 – Dynamische Entwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

46 **Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik**
46 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
47 – Reform des schweizerischen Wettbewerbsrechts
49 – Auf dem Prüfstein: Bilaterales Abkommen Schweiz - EU über die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

51 **Compliance**
51 Ziele und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
52 – Die Missachtung von Vorschriften hat gravierende Folgen – eine funktionierende Compliance kann diese vermeiden
52 – Gute Compliance soll sich lohnen – Anerkennung einer sachgerechten Compliance-Organisation
53 – Internationale Harmonisierung der Anforderungen an eine Compliance-Organisation auf das Wesentliche fokussieren
53 – Vorausschauende Regeln betreffend die «Information Compliance»
54 – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen – eine unendliche Geschichte zum Schaden der Schweizer Unternehmen

56 **SwissHoldings: Kurzporträt**

58 **Veranstaltungen**

59 **Die Schweiz und ihre Konzerne – eine Win-win-Beziehung**

60 **Zahlen und Fakten**

64 **Geschäftsstelle**

ABB
ACTELION
Adecco Group
advaltech
AFG
ALPIQ
ALSTOM
autoneum
aspo
BOBST
BUCHER
BÜHLER
CLARIANT
COFRA
DIE POST
EnergieDienst
forbo
GEBERIT
+GF+
Givaudan
Holcim
IKEA
Implenia
JTI
KÜHNE+NAGEL
KUONI
Lonza
METALL ZUG
MICHELIN
Une meilleure façon d'avancer
MSD
Be well
Nestlé
NOVARTIS
oerlikon
OMYA
PANALPINA
on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
PUBLIGroupe
Marketing. More. Effective.
P&G
QUADRANT
RIETER
Roche
Together ahead. RUAG
Schindler
SGS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
TE connectivity
Tetra Pak
THOMSON REUTERS
tyco
VALE
valora
zehnder group

SwissHoldings

SwissHoldings

Unsere Mitgliedfirmen gehören zu den wichtigsten Arbeitgebern in unserem Land und fördern Innovation und Wohlstand. Damit sie sich im globalen Wettbewerb erfolgreich behaupten können, brauchen sie vorteilhafte Rahmenbedingungen in der Schweiz – dafür setzen wir uns ein!

Nos sociétés membres comptent parmi les principaux employeurs du pays et stimulent l'innovation ainsi que la prospérité. Pour pouvoir s'affirmer efficacement face à une concurrence globale, elles doivent trouver des conditions-cadres favorables en Suisse : tel est le sens de notre engagement !

Our members are among the most important employers in our country and promote innovation and prosperity. They compete on a global level. In order to be successful, they require a favourable business environment in Switzerland – that's what we stand for!

Vorwort

Die Schweiz hat die Finanz- und Wirtschaftskrise relativ unbeschadet überstanden. Anderen Ländern geht es weniger gut. Sie leiden unter ihren hohen Staatsschulden und teilweise auch unter ihrer mangelnden Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere die Eurozone präsentiert sich in einem höchst labilen Zustand. Solange die grundlegenden strukturellen Probleme nicht gelöst sind, wird sich dies auch nicht ändern.

Dies bekommt die Schweiz zu spüren. Die notleidenden Industriestaaten brauchen Geld, um ihre Haushalte zu sanieren. Statt das Schweizer Erfolgsmodell als Vorbild zu nehmen, wird versucht, Wettbewerb zu verringern und Schweizer Standortvorteile zu eliminieren. Tatsachen, die zu erheblichem Druck auf die Schweiz geführt haben, insbesondere im Steuerbereich. Die Situation wird sich so schnell nicht ändern, denn eine Remedur wird in den betroffenen Staaten nicht rasch herbeizuführen sein.

David Frick
Präsident von SwissHoldings
Mitglied der Konzernleitung
Nestlé AG

So schmerzhaft dies aus schweizerischer Sicht ist, gilt es zu akzeptieren, dass sich die Zeiten geändert haben. Die Phase, wo der Schweiz fast per se Goodwill entgegengebracht wurde und ihr gegenüber auf internationaler Bühne sehr viel Verständnis gezeigt worden ist, gehören in diesem wirtschaftspolitischen Umfeld der Vergangenheit an. Wenn die Schweiz daraus die richtigen Schlüsse zieht und ihre Trümpfe ausspielt – dazu gehören Wettbewerb und Föderalismus, Selbstbewusstsein und Realitätssinn, ebenso wie Kreativität und Pragmatismus –, sind wir überzeugt, dass auch im schwieriger gewordenen Umfeld die sich stellenden Hürden gemeistert werden können. Was dies konkret für unsere Tätigkeitsbereiche bedeutet, darauf möchten wir in diesem Jahresbericht eingehen.

SwissHoldings setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für international tätige Konzerne in der Schweiz ein. Für die Offenheit bei der Diskussion unserer Anliegen möchten wir den Behörden ausdrücklich danken. Auch den politischen Parteien, den Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen, welche unsere Bemühungen um attraktive Rahmenbedingungen für die international tätigen Konzerne unterstützen, gilt unser bester Dank.

Bern, April 2013
Vorstand und Geschäftsstelle

Aussenwirtschaftspolitik: Sich auf neue Situation einstellen und eigene Stärken ausspielen

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat ihre Spuren hinterlassen. Auch fünf Jahre nach ihrem Beginn steht die Weltwirtschaft geschwächt da. In vielen Ländern hat die Arbeitslosigkeit ein, im historischen Vergleich, sehr hohes Niveau erreicht. Verschiedenenorts hat dies bereits zu sozialen Spannungen geführt. Betroffen ist insbesondere die Eurozone, aber auch in den USA ist die Lage alles andere als rosig.

Die Europäische Zentralbank hat mit ihrer Ankündigung, künftig unbegrenzt Staatsanleihen von Krisenländern zu kaufen, zwar vorübergehend für etwas Ruhe in der Eurozone sorgen können. Die grundlegenden, strukturellen Probleme, wie die überschuldeten öffentlichen Haushalte und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der südeuropäischen Länder, werden damit aber nicht gelöst. Auch in den USA bereiten die öffentliche Verschuldung und die Unfähigkeit der Politik, diese in geeigneter Weise in den Griff zu bekommen, grosse Sorgen. Klar ist, dass sowohl in der EU wie auch in den USA eine Remedur der gegenwärtigen Situation nicht von heute auf morgen erfolgen wird. Sie wird lange und schmerzhaft sein.

Folgen für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik

Dieses Umfeld hat verschiedene Folgen für die schweizerische Aussenwirtschaft. Wenn wesentliche Absatzmärkte für Schweizer Produkte und Dienstleistungen kranken, wirkt sich das negativ auf die Schweizer Exportwirtschaft aus. Hinzu kommt, wie wir aus einschlägiger Erfahrung wissen, dass in einer solchen Situation auch der Druck auf den Schweizer Franken zunimmt, was die Exportwirtschaft vor zusätzliche Probleme stellt.

Die notleidenden Industriestaaten brauchen sodann Geld, um ihre Haushalte zu sanieren. Statt dem Schweizer Erfolgsmodell zu folgen, versuchen sie, den Wettbewerb zu verringern und Schweizer Standortvorteile abzuschaffen. Diese Tatsache hat den Druck auf die Schweiz in letzter Zeit, vorab im Steuerbereich, noch erhöht. So ist festzustellen, dass die betreffenden Staaten ihr Vorgehen gegen die Schweiz stärker konzertiert haben. Um ihre Interessen durchzusetzen, wird die Schweiz von verschiedenen Seiten her mit Forderungen konfrontiert. So wird die Schweiz abwechslungsweise oder auch gleichzeitig von der EU, von der OECD und von der G-20 und ihren entsprechenden Untergruppen (wie das Forum on Harmful Tax Competition) unter Druck gesetzt. Dabei wird die Tatsache genutzt, dass die Schweiz keiner Staatengemeinschaft angehört und dadurch besonders exponiert ist.

Die Schweiz muss sich auf die veränderte Situation einstellen

Diese Veränderungen werden nicht nur temporär sein. Eine Remedur in den USA und in der Eurozone ist, wie erwähnt, so rasch nicht in Sicht. Die früheren Zeiten, wo der Schweiz fast per se Goodwill entgegengebracht wurde und ihr gegenüber auf internationaler Bühne sehr viel Verständnis gezeigt worden ist, sind in diesem Umfeld auf unabsehbare Zeiten vorbei. So schmerzhaft dies ist, darauf gilt es sich einzustellen.

Aussenwirtschaftspolitische Klippen können umschifft werden

Auch wenn die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik in einem steiniger gewordenen Terrain agieren muss, heisst dies nicht, dass die schweizerischen Interessen nicht wirkungsvoll vertreten werden können. Voraussetzung ist, dass akzeptiert wird, dass sich die Zeiten geändert haben und die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden. Gefordert sind alle. Selbstverständlich die Schweizer Aussenwirtschaftsdiplomatie, aber auch die Schweizer Wirtschaft selber und schliesslich ganz besonders die Schweizer Innenpolitik. Wenn von allen Seiten die folgenden Einsichten und Grundsätze verinnerlicht werden, sind wir überzeugt, dass viele Hürden, mit denen die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik im heutigen Umfeld konfrontiert ist, überwindbar sind.

Fundament: Wettbewerb und Föderalismus

Das Erfolgsmodell Schweiz basiert zweifellos auf dem starken internen Wettbewerb, welcher den Kantonen ermöglicht, verschiedene Modelle – beispielsweise im Steuerbereich – auszuprobieren und untereinander konkurrenzieren zu lassen. Die Folge davon sind Innova-

tion und eine insgesamt tiefe Staatsquote. Ebenso trägt der Föderalismus dazu bei, dass die Rahmenbedingungen unmittelbar mit den betroffenen Bürgern geschaffen werden und eine enge Kostenkontrolle erfolgt. Das betroffene Gemeinwesen muss für die Finanzierung der beschlossenen Projekte in der Regel weitgehend selber aufkommen. Auch das trug dazu bei, dass sich die Schweiz im Vergleich zu Europa viel weniger verschuldet hat.

Selbstbewusstsein und Realitätssinn

Die Schweiz muss und darf der neuen Situation mit Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein begegnen. Auf der Basis des erwähnten Fundaments und dank der Befolgung von Grundprinzipien wie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz hat die Schweiz die vergangene Krise relativ unbeschadet überstanden. An diesen Grundwerten gilt es sich weiterhin zu orientieren. Gleichzeitig ist die Schweiz keine Insel. Sie verfügt auch nicht über die machtpolitischen Mittel, ihre Vorstellungen unilateral durchzusetzen. Realität ist, dass die schweizerische Volkswirtschaft, wie kaum eine andere, international vernetzt ist und der Schweiz daher nichts anderes übrig bleibt, als realpolitische Gegebenheiten auf globaler und regionaler Ebene zu akzeptieren und in deren Rahmen auf einvernehmliche Lösungen hinzuarbeiten.

Kreativität und Pragmatismus

Der schweizerischen Wirtschaftsdiplomatie hat es schon bis anhin nicht an Kreativität gemangelt. Mit dem enger gewordenen Handlungsspielraum ist diese heute noch mehr gefordert, um innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens alle möglichen Ansätze und Lösungen auszuloten. Allerdings garantieren auch noch so kreative Bemühungen keinen Erfolg. Deshalb muss sich die Schweiz ebenso auf eine andere Stärke zurückbesinnen, die ihr eigen ist: Die Fähigkeit, pragmatische Wege zu beschreiten. Wird diese Karte gespielt, können aussichtslose Grabenkämpfe, unter denen die Schweiz selber am meisten leidet, vermieden werden. Stattdessen wird mit einer pragmatischen Vorgehensweise vielfach erreicht werden können, dass sich die Schweiz trotz realpolitischem Gegenwind optimal positionieren kann.

Internationale Vernetzung und innenpolitischer Konsens

Die Schweiz steht heute geo- und regionalpolitisch in vielerlei Hinsicht isolierter da als noch vor einiger Zeit. Das macht sie insgesamt angreifbarer. Umso wichtiger ist es, alle bestehenden und sich bietenden Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung zu nutzen, um für Verständnis für die eigenen Anliegen sorgen und werben zu können. Auch auf innenpolitischer Ebene kann Wesentliches zur Erleichterung der Situation beigetragen werden. Vorab müsste noch viel breiter als bisher realisiert und akzeptiert werden, wie wichtig die globale Wettbewerbsfähigkeit für die Schweiz ist. Adjustierungen von Positionen, die im Rahmen des Verfolgens von pragmatischen Lösungsansätzen im Interesse des Landes erfolgen, müssten nicht immer gleich ein innenpolitisches Enervieren zur Folge haben. Kontraproduktiv ist schliesslich, eine sachfremde und übermässig strapazierte Verknüpfung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik mit anderen Themenbereichen (wie Sozial- und Umweltpolitik) zu fordern.

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz hat es derzeit nicht einfach. Diese Situation wird sich auch nicht so rasch ändern. Dennoch liegt vieles auch in unserer Hand. Wenn wir klug agieren, wird sich unser Land auch in diesen herausfordernden Zeiten aussenwirtschaftspolitisch behaupten können.

Was heisst das konkret für die von SwissHoldings bearbeiteten Themenbereiche?

Diese Überlegungen haben in verschiedenen von SwissHoldings abgedeckten Bereichen aktuelle Bedeutung.

- Es gilt, sich vorab auf die Prinzipien zu besinnen, welche die Schweiz in der Vergangenheit erfolgreich gemacht haben (vgl. S. 6 ff.).
- Im Unternehmenssteuerrecht ist Wettbewerb zu verteidigen und genügend Flexibilität gefragt, um adäquat auf die internationalen Herausforderungen reagieren zu können (vgl. S. 22 ff.).
- Im Wirtschaftsrecht ist bei den Anpassungen an internationale Entwicklungen Mass halten und der Verzicht auf unnötigen Swiss Finish wichtig (vgl. S. 31 ff.).
- Grosse Herausforderungen bestehen zudem im Bereich des Marktzugangs und des Investitionsschutzes für Schweizer Direktinvestoren im Ausland (vgl. S. 17 ff.).

Interview mit David Frick

David Frick, Präsident von SwissHoldings

Sie haben die letzten zwei Jahre SwissHoldings präsidiert und sich in dieser Funktion stark mit Rechtspolitik befasst. Wie beurteilen Sie die Entwicklungen im Bereich des Wirtschaftsrechts in dieser Zeit?

David Frick: Generell kam es zu einem Regulierungsschub im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise, der immer noch anhält. Dabei gerät zuweilen in Vergessenheit, was nötig ist, damit die Wirtschaft erfolgreich sein kann. Beispielsweise mit der Minder-Initiative, einer Ökosteuerreform und ähnlichen Vorstössen machen wir uns das Leben selber schwer. Dabei gibt es genug Druck aus dem Ausland, welches unsere Standortvorteile attackiert, statt seinerseits auf das Schweizer Erfolgsmodell und vermehrten Wettbewerb zu setzen.

Was bereitet Ihnen besondere Sorge?

David Frick: Ein Aspekt ist die zunehmende Kriminalisierung des Wirtschaftsrechts. Die Minder-Initiative ist nur ein Beispiel dafür. Freiheitsstrafen von 3 Jahren für die Verletzung von Corporate-Governance-Vorschriften sind weltweit einmalig und stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen, geschweige denn zu den real ausgefällten Strafen etwa für Diebstähle, Drogendelikte oder gar Delikte gegen Leib und Leben.
Auch die Kartellrechtsrevision ginge in eine falsche Richtung, wenn sie Mitarbeiter für Kartellrechtsverletzungen ihres Unternehmens persönlich zur Verantwortung zöge. Dies würde den internen Compliance-Systemen zuwiderlaufen, da potenzielle Whistleblower kriminalisiert werden. Ausserdem führen solche Strafen zu fragwürdigen Verhandlungen mit den Behörden, wer der schuldige Mitarbeiter sei. Am Schluss trifft es dann meist den Falschen.

Gibt es auch Lichtblicke?

David Frick: Zweifellos. Die Petition «Recht ohne Grenzen» hätte zu einer weltweit einzigartigen Haftungsausdehnung für Schweizer Konzerne geführt, die gravierende Standortnachteile für die Schweiz ergeben hätte. Angebliche Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt hätten durch Klagen gegen Schweizer Konzerne in der Schweiz justiziabel gemacht werden sollen. Zu Recht hat das Parlament der Petition keine Folge gegeben. Angesichts neuer Vorstösse bedarf es aber weiterer Wachsamkeit.
Ein weiterer Lichtblick war für mich, wie es gelungen ist, dank einer gemeinsamen Haltung von Politik, Wirtschaft und Nationalbank die Obergrenze des Schweizer Frankens zu verteidigen. Es zeigt sich, wie stark die Schweiz auch als Kleinstaat gegenüber dem Ausland sein kann, wenn sie sich zuerst intern einigt und dann glaubwürdig erklärt, diese Position auch gegen aussen gegen alle Widerstände zu verteidigen. Es wäre ein leuchtendes Beispiel dafür, wie eigentlich auch die Verhandlungen mit der EU oder den USA geführt werden sollten.

Welches sind derzeit weitere grosse Herausforderungen des Konzernstandortes Schweiz?

David Frick: Der EU-Unternehmenssteuerstreit ist für unsere Mitgliedfirmen von zentraler Bedeutung. Entweder ist die EU bereit, den Disput mit einer gemeinsamen Vereinbarung, mit gegenseitigem Nehmen und Geben, rechtsverbindlich beizulegen oder sie muss akzeptieren, dass die Schweiz unilateral das vorkehrt, was sie für richtig empfindet. Entscheidend ist, dass die Schweiz, welchen Weg sie auch immer begeht, ihre Grundwerte wie Rechtssicherheit, Steuerwettbewerb und tiefe Staatsquote hochhält.

David Frick ist Mitglied der Konzernleitung der Nestlé AG und präsidiert SwissHoldings seit Mai 2011. Turnusgemäss übergibt er das Präsidium an der Generalversammlung 2013.

Interview de Michel Demaré

Michel Demaré, Président désigné de SwissHoldings

La Suisse est l'un des pays les plus riches et compétitifs du monde. Comment y est-elle parvenue, quelles sont les raisons de son succès ?

Michel Demaré : Il est vrai que l'évolution est frappante. Au milieu du 19e siècle, la Suisse était encore le parent pauvre de l'Europe et, aujourd'hui, elle occupe une position de tête en ce qui concerne la prospérité et la compétitivité. Différents facteurs y ont bien entendu contribué, mais le fait d'avoir rapidement identifié les avantages d'une économie publique ouverte fait assurément partie des raisons centrales, tout comme l'internationalisation précoce de l'économie suisse. Les entreprises suisses se sont rapidement intéressées aux marchés internationaux, acceptant d'être en concurrence sur de nombreux marchés à l'étranger. Et à l'inverse, en tant que pays possédant une économie publique ouverte, d'orientation internationale, la Suisse est aussi devenue attrayante comme site pour des multinationales étrangères. Tout cela a créé des emplois et de la croissance – plus d'un tiers de l'ensemble des emplois en Suisse se trouvent dans des entreprises aux activités multinationales – et a donné au pays la prospérité qu'elle connaît aujourd'hui. Mais nous ne réussirons à la préserver que si, à l'avenir encore, les conditions-cadres restent favorables aux entreprises actives à l'échelon mondial.

Vous possédez de nombreuses années d'expérience à la tête de groupes internationaux. Comment qualifieriez-vous, de votre point de vue, de « bonnes conditions-cadres » ?

Michel Demaré : Chaque entreprise choisit bien entendu son site en fonction de besoins et d'intérêts individuels. Du point de vue d'entreprises aux activités globales, les facteurs suivants ont pourtant sans doute une importance particulière : d'abord, la stabilité politique et la sécurité juridique. Ensuite, les multinationales recherchent un environnement fiscal attrayant, fiable, et des conditions réglementaires avantageuses. Finalement, des facteurs tels que le sens de l'innovation, l'acceptation technologique et le libre accès aux marchés mondiaux jouent un rôle déterminant. Je pense qu'il est essentiel qu'à l'avenir, la pérennité de la confiance soit assurée, c'est-à-dire que les groupes doivent savoir que leurs besoins seront pris en compte dans la conception des conditions-cadres de la Suisse et les processus de concrétisation.

Quels seront à votre avis les grands défis dans le cadre de votre future présidence de SwissHoldings ?

Michel Demaré : Dans un contexte de plus en plus difficile, tant en Suisse qu'au niveau international, SwissHoldings devra s'engager encore plus activement pour contribuer à défendre l'attrait de la Suisse comme site des multinationales. Pour que les conditions-cadres soient bonnes, il faut que les milieux politiques fassent confiance à l'économie. Et de l'autre côté, il faut que les multinationales, comme déjà évoqué précédemment, puissent croire en la pérennité de conditions-cadres attrayantes. Dans ce contexte, trouver des solutions intelligentes aux défis fiscaux qui nous attendent sera également essentiel. Tels seront les enjeux centraux pour SwissHoldings.

Michel Demaré, CFO d'ABB jusqu'au début de cette année, est président du conseil d'administration de Syngenta dès le 23 avril 2013. Il présidera SwissHoldings pendant deux ans à partir de l'assemblée générale 2013.

SwissHoldings: Unsere Ziele und Postulate

SwissHoldings ist der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz und vertritt derzeit 57 multinationale Konzerne (ohne Finanzdienstleistungs- und Beratungssektor), deren Sitz sich in der Schweiz befindet. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche (vgl. nachstehende Punkte) leiten sich aus den gemeinsamen Interessen der Mitgliedfirmen ab.

Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

SwissHoldings vertritt die Interessen der Schweizer Direktinvestoren im In- und Ausland.

- Die multinationalen Konzerne haben eine grosse Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft. Das Verständnis dafür ist zu stärken.
- Die Politik muss sich für gute Rahmenbedingungen im Bereich Direktinvestitionen einsetzen. Dies insbesondere beim Marktzugang und Investitionsschutz. S. 17
- Im CSR-Bereich dürfen den Unternehmen keine Verpflichtungen auferlegt werden, die zum Aufgabenbereich der Staaten gehören. S. 19

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings setzt sich für Stabilität und Planbarkeit für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Schweizer Konzerne ein.

- Ist die EU im Unternehmenssteuerstreit nicht zu einer ausgewogenen Lösung bereit, muss die Schweiz unilateral dasjenige vorkehren, was sie als richtig empfindet. S. 22
- Neue Spielregeln zur Besteuerung von Unternehmen bieten wettbewerbsfähigen Volkswirtschaften auch Chancen. Die Schweiz muss dem Prinzip der Besteuerung am Ort der Wertschöpfung Nachachtung verschaffen. S. 23
- Ausbau und Verbesserung des bestehenden DBA-Netzes. S. 24

Schweizerisches Steuerrecht

Vorteilhafte und verlässliche nachhaltige steuerliche Rahmenbedingungen im Inland sind für die Attraktivität des Standortes Schweiz von zentraler Bedeutung.

- Bund, Kantone und Wirtschaft müssen zügig attraktive Lösungen bereitstellen, um die für den Konzernstandort Schweiz wichtigen, aber international nicht mehr akzeptierten Ring-Fencing-Regimes ersetzen zu können. S. 27
- Es ist pragmatisch vorzugehen. Vertretbare Lösungen von Konkurrenzstandorten sollen übernommen werden. S. 27
- Langfristig sind Gewinnsteuersenkungen auf 10 bis 15 Prozent anzustreben. S. 28

Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht

Publikumsgesellschaften benötigen effiziente Finanz- und Kapitalmärkte zur Kapitalaufnahme, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Risikoabsicherung.

- Die Anpassung der schweizerischen Finanzmarktregulierung an die internationalen Standards muss den Unternehmen den notwendigen Handlungs- und Gestaltungsspielraum belassen. Dabei ist den gegenüber der Finanzindustrie anders gelagerten Anforderungen und Interessen der Realwirtschaft Rechnung zu tragen. S. 31

Gesellschaftsrecht

SwissHoldings setzt sich für ein Aktienrecht ein, das das Vertrauen in den Unternehmensstandort sicherstellt und den Unternehmen genügenden Gestaltungsspielraum belässt.

- Versachlichte Debatte um ein Aktienrecht, das gleichzeitig das Vertrauen in den Unternehmensstandort gewährleistet und die Kompetivität der Unternehmen nicht gefährdet. S. 36
- Wichtige Aspekte der Aktienrechtsrevision – wie die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen oder die Lösung der Dispoaktienproblematik – wurden wegen der Minder-Initiative sistiert. Deren Behandlung ist wieder aufzunehmen. S. 37

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings setzt sich für eine zweckmässige und praxisnahe internationale Finanzberichterstattung ein.

- Das IASB muss seine Normen wieder vermehrt prinzipienbasiert und praxisorientiert ausgestalten. S. 42
- Nicht nur die Konzerne, sondern auch die Anwender müssen sich mit den konkreten Implikationen von neuen IFRS-Standards auseinandersetzen und diese richtig einordnen. S. 44
- Beibehaltung eines flexiblen, auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatzes in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. S. 45

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings brauchen offene Märkte, ein rechtssicheres Wettbewerbsrecht und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren.

- Kartellgesetzrevision: Klare Trennung von Untersuchungs- und Entscheidbehörde und keine Beweislastumkehr unter Art. 5 KG. S. 47
- Keine Regulierung von Preisdifferenzierungen im Kartellrecht (z.B. Motion Birrer-Heimo). S. 48
- Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit unter dem Abkommen über die Kooperation der Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der EU. S. 49

Compliance

Die Unternehmen benötigen sachgerechte Compliance-Regeln, Rechtssicherheit und einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen.

- Gute Compliance soll sich lohnen – Anerkennung einer sachgerechten Compliance-Organisation. S. 52
- Vorausschauende, den absehbaren technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragende Regeln betreffend die «Information Compliance». S. 53
- Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen in der Schweiz. S. 54

Les objectives et positions de SwissHoldings

SwissHoldings est une fédération qui représente les intérêts des sociétés multinationales des secteurs industriels et de services ayant leur siège en Suisse, au nombre de 57 actuellement (sans les secteurs des conseils et services financiers). Les domaines d'activité centraux (voir points ci-dessous) découlent des intérêts communs des sociétés membres.

Investissements directs à l'étranger et entreprises internationales

SwissHoldings s'engage en faveur de la stabilité et prévisibilité des conditions-cadres dans lesquelles évoluent les entreprises suisses internationales à l'étranger.

- Les groupes multinationaux ont une importance considérable pour l'économie. Il faut développer la prise de conscience de cette réalité.
- Les milieux politiques doivent s'engager en faveur de conditions-cadres favorables pour des investissements directs, notamment en ce qui concerne l'accès aux marchés et la protection des investissements. p. 17
- En «CSR», des obligations incombant à l'Etat ne doivent pas être imposées aux entreprises. p. 19

Fiscalité internationale

SwissHoldings vise des rapports fiscaux stables et prévisibles entre États dans l'intérêt des entreprises internationales.

- Si l'UE n'est pas prête à une solution équitable dans le litige relatif à la fiscalité des entreprises, la Suisse doit prendre unilatéralement les dispositions qu'elle estime justes. p. 22
- De nouvelles règles en matière d'imposition des entreprises représentent aussi des chances pour les économies publiques compétitives. La Suisse doit faire respecter le principe de l'imposition au lieu de la création de valeur. p. 23
- Développer et améliorer le réseau des conventions contre la double imposition. p. 24

Fiscalité suisse

SwissHoldings s'engage en faveur d'un environnement fiscal attrayant et durable pour les entreprises en Suisse.

- La Confédération, les cantons et l'économie doivent rapidement développer des solutions attrayantes pour remplacer les régimes ring fencing, important pour la Suisse, mais plus accepté au niveau international. p. 27
- Il faut procéder de manière pragmatique. Des solutions défendables de sites concurrents doivent être reprises. p. 27
- A plus long terme, une baisse de l'impôt sur les bénéfices est à viser (entre 10 et 15 %). p. 28

Marchés financiers et régulation des marchés financiers

Les sociétés cotées en Bourse dépendent pour leur financement, la gestion de leur liquidité et l'assurance de leurs risques de marchés de capitaux efficients.

- L'adaptation de la réglementation suisse en matière de marchés financiers aux standards internationaux doit laisser aux entreprises la marge d'action et de manœuvre requise et tenir compte des divergences d'intérêts entre le secteur financier et l'économie réelle. p. 31

Droit des sociétés

Pour SwissHoldings, il est indispensable que le droit des sociétés reste libéral, afin que les entreprises puissent s'organiser selon les besoins du marché.

- Approche objective du débat autour d'un droit des sociétés anonymes qui maintient la confiance à l'égard de la Suisse comme site d'implantation pour les entreprises et ne mettant pas leur compétitivité en péril. p. 36
- Des aspects majeurs de la révision du droit des sociétés anonymes, tels que la flexibilisation des structures de capitaux ou les actions dispo, ont été suspendus en raison de l'initiative Minder. Il faudra rapidement les remettre à l'ordre du jour. p. 37

Comptabilité et présentation des comptes

SwissHoldings s'engage pour des normes comptables (IFRS) basées sur la pratique nationale et internationale et qui reflètent la réalité commerciale.

- Les normes IFRS devront être davantage basées sur des principes et axées sur la pratique. p. 42
- En plus des multinationales, les utilisateurs doivent eux aussi réfléchir aux implications concrètes des nouveaux standards IFRS et les pondérer correctement. p. 44
- Conserver une approche flexible, reposant sur une base volontaire, en matière de rapport sur la durabilité. p. 45

Droit de la concurrence

Les membres de SwissHoldings ont besoin de règles de concurrence qui respectent entièrement les garanties de l'état de droit.

- Révision de la loi sur les cartels : séparation claire des instances décisionnelles et de surveillance et pas d'inversion du fardeau de la preuve selon art. 5 LCart. p. 47
- Pas de régulation de différences de prix dans la loi sur les cartels (p.ex. motion Birrer-Heimo). p. 48
- Veiller à la constitutionnalité dans le cadre de l'accord en matière de coopération des autorités suisses et européennes dans le domaine de la concurrence. p. 49

Compliance

Les entreprises ont besoin de règles de compliance pragmatiques, de sécurité juridique et d'une protection du secret professionnel pour leurs juristes.

- Un bon niveau de conformité doit en valoir la peine – reconnaissance d'une organisation de compliance efficace. p. 52
- Règles prospectives, tenant compte des évolutions sociales et technologiques prévisibles, en matière de conformité des informations. p. 53
- La protection du secret professionnel pour les juristes d'entreprise en Suisse. p. 54

SwissHoldings: Our objectives and positions

SwissHoldings is the federation of Industrial and Service Groups in Switzerland and represents the interests of presently 57 Swiss-based multinational companies. SwissHoldings focuses its activities on areas of common interest for its members, as referred to hereinafter (see below).

Foreign Direct Investments and MNE issues

SwissHoldings represents the interests of direct investors operating out of Switzerland.

- Multinational enterprises (MNEs) are of paramount importance for the Swiss economy. The respective awareness must be increased.
- Government and Parliament are asked to provide an optimal framework for cross-border investments, with emphasises on market access and investment protection. p. 17
- Corporate Social Responsibility (CSR) may not shift duties to MNEs that are in the sphere of competence of public authorities. p. 19

International Taxation

Advantageous and sustainable tax conditions are key to the attractiveness of Switzerland as an investment location.

- If the EU does not agree to a balanced solution in the enterprise taxation dispute, Switzerland must undertake those steps unilaterally which it deems appropriate. p. 22
- New rules for the taxation of enterprises offer chances to competitive economies. Switzerland must ensure that the principle of taxation at the place of value creation is adhered to. p. 23
- Expansion and improvement of the existing double taxation treaty network. p. 24

Domestic Taxation

SwissHoldings is committed to maintaining an attractive tax environment for enterprises in Switzerland.

- Federation, cantons and the business community must provide attractive solutions, in order to replace the ring-fencing regimes, which are important to the MNE location Switzerland but no longer acceptable internationally. p. 27
- Justifiable solutions of competitor locations shall be adopted in a pragmatic manner. p. 27
- As a long-term solution corporate income tax rates of 10 to 15 percent shall be envisaged. p. 28

Capital Markets and Capital Market Regulation

SwissHoldings' members rely on access to efficient capital markets to raise capital, to manage their liquid assets and to hedge their business risks.

- Amendments to the Swiss Financial Market Regulation according to new international standards must leave companies enough freedom and flexibility to organize and structure themselves and take into account the differences between non-financial and financial sector companies. p. 31

Company Law

SwissHoldings advocates a company law that at the same time ensures confidence in the business location and is sufficiently flexible to enable companies to adequately respond to market needs.

- A less emotional debate on Swiss company law is required in order to come to a revision that at the same time ensures confidence in the business location and competitiveness of the companies subject to the new law. p. 36
- Important aspects of the company law revision – such as increased flexibility regarding the capital structure of companies or the solution of the "Dispoaktienproblem" – postponed due to the Minder-Initiative, need to be taken up again. p. 37

Financial Accounting and Reporting

SwissHoldings lobbies on international and domestic level for Financial Reporting Standards that reflect business reality.

- The IFRS framework needs to be principle-based and business oriented. p. 42
- Not only the MNEs, but also the users need to study new IFRS in order to appropriately assess their implications. p. 44
- CSR reporting must remain voluntary, in order to avoid an inappropriate "one size fits all". p. 45

Competition Law

SwissHoldings' members depend on competition rules that are enforced in strict compliance with the law.

- Revision of the Swiss Cartel Act: Distinctive separation between investigative and sentencing body and no reversal of the burden of proof under Art. 5 Cartel Act. p. 47
- No regulation on price differentiation in the Cartel Act (e.g. Motion Birrer-Heimo). p. 48
- Assurance of constitutionality and due process in the forthcoming treaty between Switzerland and the EU on the cooperation of the competition authorities. p. 49

Compliance

SwissHoldings' members need objective compliance rules, legal certainty and a legal privilege for inhouse counsels.

- Good compliance shall be rewarded – recognition of an effective compliance organisation. p. 52
- Forwardlooking rules on information compliance, taking into account predictable developments in technology and society. p. 53
- Inhouse counsels to benefit from a legal privilege in Switzerland. p. 54

Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

SwissHoldings: Einsatz für optimale Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen

SwissHoldings vertritt die Interessen der Schweizer Direktinvestoren im In- und Ausland. Direktinvestitionen (Foreign Direct Investments, FDI) tragen massgeblich zum grenzüberschreitenden Austausch von Kapital, Know-how und Personal bei. Dadurch sind sie eine wichtige Triebkraft der weltweiten Entwicklung. Optimale rechtliche Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen sind Voraussetzung sowohl für das Wachstum der Weltwirtschaft als auch für die erfolgreiche Tätigkeit der Schweizer Unternehmen auf den globalen Märkten.

«Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings benötigen optimale rechtliche Rahmenbedingungen für ihre Direktinvestitionen im Ausland. Diese sollen den Unternehmen den Marktzugang sichern und sie vor Diskriminierung schützen.»

Roland Trächsel, CFO, Sika AG, Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Die multinationalen Konzerne haben eine grosse Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft. Das Verständnis dafür ist zu stärken.
- Die Politik muss sich für gute Rahmenbedingungen im Bereich der grenzüberschreitenden Investitionen einsetzen. Dies insbesondere bei Marktzugang und Investitionsschutz. (vgl. S. 17)
- Im CSR-Bereich dürfen den Unternehmen keine Verpflichtungen auferlegt werden, die zum Aufgabenbereich der Staaten gehören. (vgl. S. 19)

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen.
National:	Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes, WTO-Verbindungsgruppe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Arbeitsgruppen von economiesuisse.
International:	International Chamber of Commerce (ICC), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC).

Auslandsinvestitionen: Politisch und wirtschaftlich im Gegenwind

Unternehmen sind nicht nur über ihre Exportaktivitäten, sondern insbesondere auch über ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Ausland stark mit den Weltmärkten vernetzt. Im Jahr 1990 beliefen sich diese grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (Foreign Direct Investment, FDI) weltweit nominal auf 13,4 Milliarden US-Dollar. Im Gleichschritt mit der Globalisierung sind die FDI seither stetig gewachsen. Nur die Finanzkrise in 2008/2009 hat den Trend leicht gebrochen. Gemäss aktuellen Angaben der UN Organisation für Handel und Entwicklung (UNCTAD) wurden 2012 gesamthaft 1,31 Billionen US Dollar weltweit investiert.

Noch sind die Industriestaaten die grössten Direktinvestoren weltweit. Sie vereinen zurzeit fast 70% der weltweiten Investitionsbestände auf sich. Die Schwellen- und Entwicklungsländer gewinnen jedoch als aktive Direktinvestoren laufend an Bedeutung. Die Schweiz ihrerseits verfügte 2011 weltweit über einen Direktinvestitions-Bestand von 1000 Milliarden Franken. Mittlerweile arbeiten gegen drei Millionen Personen in ausländischen Niederlassungen von Schweizer Unternehmen.

Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber FDI bleibt gross

Die Direktinvestitionen von multinationalen Unternehmen im Ausland lösen in der Öffentlichkeit seit einiger Zeit Unbehagen aus. Denn die Befürchtung ist gross, dass solche Investitionen im Ausland letztlich zu Lasten der heimischen Wirtschaft gehen: Was andernorts aufgebaut werde, könnte an Produktionsvolumen und Arbeitsplätzen am heimischen Standort verloren gehen (vgl. Box). Diese Sorge hat sich im jetzigen unsicheren Wirtschaftsumfeld noch weiter akzentuiert und in verschiedenen Staaten zu Reaktionen geführt. So hat die USA die Kampagne «selectUSA» gestartet, welche ihre Unternehmen anregen soll, vermehrt wieder «im Heimmarkt» zu investieren. Indien hat sogar regulatorische Anreize für den Abbau von Investitionsbeständen im Ausland gesetzt. In diesem Schwellenland können Kapitalrückflüsse seit Mai letzten Jahres einfacher in die heimische Währung umgetauscht werden. Ein extremes Beispiel ist Argentinien. Es setzte der heimischen Versicherungsbranche eine verbindliche Frist, bis wann sämtliche ihrer Investitionen im Ausland zu liquidieren sind.

Protektionismus gegenüber ausländischen Direktinvestitionen nimmt zu

Auch in den Zielländern von Direktinvestitionen wurden jüngst vermehrt Massnahmen zur Beschränkung von FDIs getroffen. Einerseits sind dies formale Restriktionen des Erwerbs von Eigentum an Unternehmen. Andererseits werden Gesetze erlassen, welche die Rolle und Anzahl von ausländischen Staatsangehörigen begrenzen, die in einer ausländischen Gesellschaft arbeiten dürfen. Da solche Einschränkungen meist nur für einzelne spezifische Branchen gelten, sind sie auf industriepolitische Überlegungen zurückzuführen. Besonders betroffen sind die strategisch wichtigen Sektoren Rohstoff, Infrastruktur und Technologie. Die sichtbarste protektionistische Aktion in dieser Hinsicht fand in Argentinien im März letzten Jahres statt. Die Regierung des Landes erklärte den grössten lokalen Erdölkonzern als öffentliches «Versorgungsunternehmen». Der spanische Konzern Repsol, welcher bis dahin die Mehrheit an diesem Unternehmen hielt, wurde in der Folge enteignet.

Die international ausgerichtete Wirtschaft ist über diese Entwicklungen besorgt. Sie fordert die Politik auf, dezidierter gegen diese protektionistischen Tendenzen Stellung zu beziehen und ihnen engagierter entgegenzuwirken.

Direktinvestitionen nützen dem Herkunfts- und Zielland

Direktinvestitionen sind grenzüberschreitende Kapitalanlagen, welche getätigt werden, um im Ausland unternehmerisch aktiv zu sein. Einerseits erfolgt dies durch die Gründung einer eigenen Gesellschaft vor Ort (sogenannte «Greenfield Investments»). Andererseits wird dies auch über eine Akquisition bzw. den Erwerb einer Beteiligung einer Firma im Ausland realisiert. Offizielle Statistiken rechnen grenzüberschreitende Beteiligungen ab 10% des Kapitals (resp. Stimmrechte) zu den Direktinvestitionen. Ein Grund für Direktinvestitionen sind Kostenüberlegungen (z.B. tiefere Löhne im Zielland). Meistens investiert ein Unternehmen jedoch im Ausland, um sich Zugang zu Technologie und Know-how einer Region zu verschaffen oder um neue Absatzmärkte für die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu erschliessen. Denn eine solche direkte Präsenz vor Ort in Form eines Joint-Venture mit einem lokalen Unternehmen oder gar eines eigenen Verteilernetzwerks erleichtert es gemeinhin, in einem neuen Markt Fuss zu fassen. Wenn der Absatz eines Unternehmens weltweit steigt, führt dies oft dazu, dass auch die Aktivitäten in der Heimbasis erweitert werden (nicht zuletzt in Form von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen). Zudem wird durch eine solche internationale Präsenz auch die Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung im ursprünglichen Absatzmarkt reduziert. Der gesamte Wachstumseffekt, der aus solchen Direktinvestitionen für die Schweiz resultiert, kann nur geschätzt werden. Er dürfte gegen 30–40% des jährlichen BIP-Wachstums in unserem Land ausmachen.

Breit abgestützte Investitionsschutzabkommen müssen auch künftig die Norm bleiben

FDI sind mit hohen Risiken verbunden, da sie sehr hohe Kapitalausgaben und zudem ein langfristiges Engagement bedingen. Internationale Investoren brauchen deshalb stabile und klare Rahmenbedingungen. Investitionsschutzabkommen (ISA) sind ein wichtiges Instrument, um den Investoren diese Rechtssicherheit zu ermöglichen. Diese Abkommen werden von Staaten auf bilateraler Ebene abgeschlossen. Sie schützen Investoren vor diskriminierender Behandlung im Gaststaat, z.B. gegen eine willkürliche entschädigungslose Enteignung. Die ISA kommen auch bei einer indirekten materiellen Enteignung zum Tragen. Eine solche wirtschaftliche Einbusse entsteht beispielsweise als Folge einer neuen staatlichen Regulierungsmassnahme (z.B. gesetzliche Auflage), die den Investor beim Betreiben seiner Anlagen willkürlich und unverhältnismässig einschränkt.
Die meisten ISA bieten dem Investor die Möglichkeit, bei einer Verletzung dieser Schutzstandards direkt vor einem internationalen Schiedsgericht gegen den Gaststaat zu klagen (keine Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges). Solche sogenannten Investor-Staat-Verfahren (I-S-Verfahren) geraten jedoch zunehmend in Kritik. So wird bemängelt, dass sie intransparent seien. Die Öffentlichkeit würde zu wenig über das Verfahren an sich, seinen Inhalt und das Ergebnis informiert. Zudem würden die I-S-Verfahren die Souveränität der Gastländer, insbesondere im Umwelt- und Sozialbereich, unterminieren. Dem Investor würde es ermöglicht, ein breites Spektrum gesetzlicher Massnahmen durch eine endgültige schiedsrichterliche Entscheidung zu unterwandern. NGOs fordern deshalb, dass künftig keine regulatorischen Massnahmen zur Verfolgung öffentlicher Interessen (z.B. Umwelt, Sicherheit) mehr unter die ISA-Bestimmungen fallen sollen.

Schon die heutige Praxis der Auslegung von Schweizer ISA räumt den Vertragsstaaten eine gewisse Regulierungsfreiheit ein, insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsnormen. Dieses Recht ist beschränkt durch die Grundsätze von Nichtdiskriminierung und Verhältnismässigkeit. Eine solche auch als «Right-to-Regulate» bezeichnete Bestimmung wird von Schweizer Seite seit 2012 zudem explizit in die laufenden ISA-Verhandlungen eingebracht. Die Wirtschaft erachtet eine weitergehende Ausnahmeregelung, wie sie von den NGOs gefordert wird, als nicht zweckmässig. Denn eine solche würde eine differenzierte Beurteilung im Einzelfall verunmöglichen und den Investitionsschutz letztlich aushöhlen.

Die Schweizer ISA-Politik

Die Schweiz hat rund 130 bilaterale Investitionsschutzabkommen (ISA) abgeschlossen. Damit verfügt unser Land nach Deutschland und China über das drittdichteste Netz von bilateralen ISA weltweit. Zweck der ISA ist es, den Schweizer Direktinvestoren für in Partnerländern getätigte Investitionen rechtlichen Schutz zu bieten, insbesondere gegen eigentumsbeeinträchtigende Massnahmen des Gaststaates. Beispiele für solche Handlungen sind: Fälle von staatlichen Diskriminierungen gegenüber lokalen Investoren, unrechtmässige Enteignungen und ungerechtfertigte Behinderungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs. Die ISA der Schweiz sehen für den Investor wahlweise die Möglichkeit vor, das Schiedsverfahren auf der Grundlage der ICSID-Regeln (sog. institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit) oder anderer Schiedsregeln durchzuführen (sog. Ad-hoc-Schiedsverfahren). Seit 2006 muss jedes neu verhandelte ISA den eidgenössischen Räten vorlegt werden.

Corporate Social Responsibility kann Wirkung nur entfalten durch Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Stakeholdern

Die Aktivitäten von multinationalen Unternehmen (MNU) in Entwicklungs- und Schwellenländern stehen häufig pauschal in der Kritik. Diese wird angeheizt durch Berichte in den Medien über die Missachtung von Arbeitnehmerrechten, resp. Vorfälle von Umweltverschmutzung mit Beteiligung von MNUs. Dass solche Verfehlungen tatsächlich passieren, kann nicht abgestritten werden. Pauschalisierungen sind aber fehl am Platz. Denn das Fehlverhalten betrifft einzelne Unternehmen, die sich nicht an die gängigen Sozialstandards halten – und meist von den Gaststaaten auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die überwiegende Anzahl der Konzerne hingegen übernimmt gesellschaftliche Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR). Sie verpflichten sich zur Einhaltung eigener oder globaler Kodizes, die sozialverträgliches Handeln vorschreiben. Gleichzeitig verlangen sie hohe soziale und ökologische Standards auch von ihren Tochtergesellschaften und Partnern (Zulieferern).

Falscher Fokus auf juristische Verantwortlichkeit

Regierungen fördern in sogenannten Multistakeholder-Konzepten die Umsetzung solcher CSR-Massnahmen. Beispiele hierfür sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder der UN Global Compact. Die NGOs in der Schweiz erachten diese Instrumente als zu wenig wirksam. Sie erheben die Forderung nach neuen Haftungsnormen für Konzerne. So wurde vorgeschlagen, dass Schweizer Muttergesellschaften für die Handlungen ihrer ausländischen Tochtergesellschaften und Zulieferer solidarisch haften sollten. Eine solche Haftung findet sich in keiner mit der Schweiz vergleichbaren Rechtsordnung. Im Parlament hatte dieser im Rahmen einer Petition vorgebrachte Vorschlag denn auch zu Recht keine Chance.

Mittlerweile hat sich in der Schweiz die Diskussion um die Haftung der Unternehmen auf den Verwaltungsrat fokussiert. Zur Diskussion steht eine Konkretisierung, resp. Erweiterung der Sorgfaltspflicht des Verwaltungsrats. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Leitungsorgane von Schweizer Unternehmen bereits heute zur Beachtung der Menschenrechte und der Umweltvorschriften verpflichtet sind. So muss der Verwaltungsrat eines Unternehmens überwachen, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen innerhalb eines Konzerns eingehalten werden. Eine weitergehende persönliche Haftung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats für Verstösse bei Tochtergesellschaften und Zulieferern wäre nicht nur rechtlich höchst problematisch, sondern hätte mit Sicherheit auch eine kontraproduktive Wirkung. Die Bereitschaft von Schweizer Unternehmen, Güter und Dienstleistungen bei lokalen Anbietern in Entwicklungs- und Schwellenländern zu beziehen, nähme aus Haftungsgründen drastisch ab.

Beispiel Kongo

Das folgende Beispiel zeigt, welch fatale Folgen es haben kann, wenn ein Industriestaat seine Gesetzgebung in der an sich ehrenwerten Absicht anpasst, Missstände in Entwicklungsländern zu beheben.

Ein neues US-Gesetz (Dodd Frank Act) verpflichtet börsenkotierte Konzerne, für ihre Produkte offenzulegen, ob diese Rohstoffe aus der Konfliktregion des östlichen Kongos enthalten. Es ist ein weiter Weg vom Kleinbergwerk in Afrika bis zum Verkauf eines Handy in den USA.

Die neue CSR-Politik der EU

Im Oktober 2011 stellte die Europäische Kommission eine neue «EU-Strategie (2011–2014) für die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)» vor. Diese neue Strategie umfasst verschiedene Bereiche. Unter anderem will die Kommission Selbst-Regulierungsprozesse in CSR stärken. Europäische und globale Leitsätze sollen künftig besser aufeinander abgestimmt werden. Zudem will sie auch Marktanreize für CSR schaffen, indem soziale und ökologische Kriterien verstärkt in das öffentliche Auftragswesen einfliessen sollen. Generell unterstreicht die europäische Kommission, dass Unternehmen grundsätzlich auch weiterhin freiwillig entscheiden können, ob und welche CSR-Massnahmen sie realisieren wollen. Das verpflichtende Element der neuen EU-Strategie in CSR beschränkt sich darauf, dass die grossen europäischen Unternehmen ab 2014 eines der drei internationalen CSR-Regelwerke anwenden sollen (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN Global Compact oder die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung). Zudem wird auch über eine gewisse Offenlegung sozialer und ökologischer Informationen diskutiert. Haftungsbestimmungen, die hierüber hinausgehen würden, sieht die EU allerdings nicht vor. Die Zivilgesellschaft in der Schweiz nimmt in der laufenden CSR-Debatte Bezug auf die EU. Ihre Forderung nach einer verschärften Haftung der Unternehmen kann sie allerdings aus dem jetzigen Stand der Diskussion in der EU nicht ableiten.

Die Herkunft eines Rohstoffs bis zum Ende einer internationalen Wertschöpfungskette nachzuweisen, stellt eine fast unlösbare Herausforderung dar und ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Viele vom Dodd Frank Act betroffene Unternehmen können die geforderten Nachweise nicht erbringen. Um Haftungsfolgen zu vermeiden, ziehen sie sich deshalb aus dem Geschäft mit Kongo ganz zurück. Das Ergebnis ist ein De-facto-Embargo mit äusserst einschneidenden volkswirtschaftlichen Einbussen für das Land. Den zahlreichen betroffenen Kleinproduzenten wird damit faktisch die Existenzgrundlage entzogen.

Es braucht einen prozessorientierten Ansatz

Ein Lösungsansatz, der nur die Unternehmen in die Pflicht nehmen will, greift zu kurz. Das Beispiel Kongo zeigt deutlich, dass Unternehmen zentrale staatliche Funktionen wie Aufsicht und Kontrolle nicht übernehmen können. Es ist nicht zielführend, die an sich gemeinsame Verantwortung auf die Unternehmen abzuschieben. Auf dieser Erkenntnis basieren auch die auf internationaler Ebene vereinbarten Standards wie zum Beispiel die OECD-Leitlinien zu «Due Diligence in Weak Governance Zones». Diese zählen darauf, dass alle Stakeholders (Staat, Unternehmen, NGO) gemeinsam in einem oft langwierigen Prozess auf die gewünschten Veränderungen hinarbeiten. Damit tragen sie der Tatsache Rechnung, dass Veränderungen nicht per Dekret von aussen in kürzester Zeit erfolgen können. CSR funktioniert nur bei prozessorientierter Umsetzung.

Ruggie-Leitlinien setzen auf ein vielschichtiges Zusammenspiel aller Stakeholder

Diese Gedanken finden sich insbesondere auch in den UN-Leitlinien für Unternehmen und Menschenrechte, die 2011 verabschiedet wurden und gegenwärtig auch in der Schweiz implementiert werden. Ruggie plädiert für eine vielschichtige und ausbalancierte Vorgehensweise in CSR. Eine solche soll sicherstellen, dass die positiven Effekte der Unternehmensaktivität vor Ort verstärkt werden und negative Auswirkungen minimiert werden. Damit dies gelingt, weist Ruggie jedem der Partner eine bestimmte Aufgabe zu. Die Unternehmen hält er an, den Schutz der Menschenrechte über Due-Diligence-Prozesse direkt in die eigenen Geschäftsabläufe zu integrieren. Die NGOs sollen Konfliktfelder benennen und die Unternehmen bei der Umsetzung von CSR unterstützen. Der Staat schliesslich soll seine obrigkeitlichen Aufgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt wahrnehmen – und die Stakeholder miteinander vernetzen.

Die CSR-Aktivität der Wirtschaft kann institutionelle Mängel nicht kompensieren

Unternehmen können einen bedeutenden Beitrag zur konkreten Umsetzung staatlicher Ziele leisten. Die Staaten setzen deshalb in ihrer Aussen- und Entwicklungspolitik immer mehr auf das Engagement der Privatwirtschaft. Eigene Programme zur Stärkung der institutionellen Strukturen in den betroffenen Regionen geraten mitunter zunehmend in den Hintergrund. Auch wenn sich solche Good-Governance-Programme in der Vergangenheit oftmals als sehr langwierig erwiesen haben, führt kein Weg an ihnen vorbei. Leider kann CSR die Auswirkungen von schwachen institutionellen Strukturen auf die Lebenssituation der Menschen nur mildern, deren Ursache in den betreffenden Regionen jedoch nicht nachhaltig bekämpfen. Dazu braucht es die Staaten selbst.

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings: Im Internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Vorteilhafte steuerliche Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen und Handelstätigkeiten sind für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. SwissHoldings setzt sich für attraktive Doppelbesteuerungsabkommen und generell für ein vorteilhaftes internationales Steuerrecht der Schweiz ein.

«Ein enges Netz vorteilhafter Doppelbesteuerungsabkommen stellt für die Mitgliedfirmen von SwissHoldings einen wichtigen Standortfaktor dar.»

Peter Meier, CFO, Kuoni Reisen Holding AG,
Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen:

- Bietet die EU im Unternehmenssteuerstreit nicht Hand zu einer ausgewogenen Lösung, muss die Schweiz unilateral handeln und vorkehren, was sie unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen als richtig empfindet. (vgl. S. 22)
- Neue Spielregeln zur Besteuerung von Unternehmen bieten wettbewerbsfähigen Volkswirtschaften auch Chancen. Die Schweiz sollte an deren Ausgestaltung konstruktiv mitwirken. Sie soll sich dafür einsetzen, dass dem Prinzip der Besteuerung am Ort der Wertschöpfung Nachachtung verschafft wird. (vgl. S. 23)
- Das bestehende DBA-Netz ist konsequent zu verbessern und auszubauen, um der Schweizer Wirtschaft die Erschliessung neuer Märkte zu vereinfachen und den Schutz in bestehenden Märkten zu verbessern. (vgl. S. 24)

Gremien und Arbeitsgruppen:

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Steuern, Untergruppe Mehrwertsteuer, Transfer Pricing Forum sowie Arbeitsgruppe Doppelbesteuerungsabkommen.

National: Zusammenarbeit mit den im internationalen Steuerrecht aktiven Verbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

International: International Chamber of Commerce (ICC), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), International Fiscal Association (IFA), UNO-Expertenkommission für internationale Zusammenarbeit in Steuersachen.

Internationaler Steuerwettbewerb im Gegenwind

Zahlreiche Industrieländer kämpfen derzeit mit massiven Finanzproblemen. In vielen Fällen ist dies das Resultat einer jahrelangen Schuldenwirtschaft. Zudem bieten diese Industriestaaten ihren Unternehmen insgesamt unattraktive Rahmenbedingungen. Um ihre finanziellen Probleme zu lösen, müssten die betroffenen Staaten neben tieferen Ausgaben auch höhere Einnahmen erzielen. Mit Gewinnsteuererhöhungen können die erwünschten Mehreinnahmen allerdings nicht erreicht werden, weil Unternehmen an andere Standorte mit einer tieferen Steuerbelastung ausweichen. Die Unternehmen müssen dies tun, um den Kostenfaktor Steuern tief zu halten. Gewinnsteuererhöhungen führen somit in der Regel zu Abwanderungen von Unternehmen und damit zu Mindereinnahmen. Durch diesen Mechanismus ist der finanzpolitische Handlungsspielraum der in Schieflage geratenen Staaten stark eingeschränkt. Deshalb erachten sie den Steuerwettbewerb in der heutigen Form als schädlich. Anstatt die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch Massnahmen im Inland zu stärken, haben sie sich dafür entschieden, die Regeln des Steuerwettbewerbs zu ihren Gunsten abzuändern.

Die erwähnten Industriestaaten sind sich schon seit Jahren bewusst, dass mit unilateralen Massnahmen die angestrebte Wettbewerbsbeschränkung nicht erreicht werden kann. Sie streben deshalb multilaterale Vorgaben an. Ihre Anliegen verfolgen sie mit Hilfe der EU, der OECD und der G-20. Instrumente sind der Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung der EU (Code of Conduct), das Forum on Harmful Tax Practices der OECD und das von der G-20 geförderte OECD-Projekt «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS).

Nachfolgend wird ein Überblick über die verschiedenen Bestrebungen zur Beschränkung des Steuerwettbewerbs gegeben.

Prüfung von Steuerregimes durch die OECD

Steuerregimes, die ausländische Erträge tiefer besteuern als inländische (sog. Ring-Fencing-Regimes), wurden durch das Forum on Harmful Tax Practices seit mehr als einem Jahrzehnt als «schädlicher Steuerwettbewerb» angesehen. Allerdings verzichtete die OECD bisher darauf, entsprechende Regimes zu ächten, soweit sie sich auf die Ebene der Gliedstaaten beschränkten.

In den letzten Jahren war es um das Forum On Harmful Tax Practices eher ruhig geworden. Nachdem zahlreiche einflussreiche Mitgliedstaaten (wie Frankreich, Grossbritannien, Japan und USA) in finanzielle Bedrängnis geraten sind, werden die Arbeiten des Forum On Harmful Tax Practices nun wieder intensiviert. Im Rahmen einer Vorprüfung mit intransparenten und vagen Kriterien wurden insgesamt 15 Regimes von Mitgliedstaaten aufgelistet. Deren Prüfung beginnt in diesem Jahr. Die Schweiz ist betroffen mit den Steuerregimes Domizilgesellschaft, Holdinggesellschaft, Gemischte Gesellschaft und Prinzipalgesellschaft sowie mit den Steuererleichterungen unter der Neuen Regionalpolitik (vormals Lex Bonny). Angesichts der internationalen Tendenzen ist davon auszugehen, dass Regimes mit Ring-Fencing – somit auch die Schweizer Steuerregimes – die Prüfung der OECD nicht bestehen werden. Fünf weitere der von der OECD aufgeführten Regimes betreffen Lizenzboxen von EU-Staaten. Allgemein wird erwartet, dass diejenigen Lizenzboxen die Prüfung bestehen werden, die sich auf die Förderung von Innovationen konzentrieren (z.B. die neu per 1. April 2013 eingeführte Patentbox von Grossbritannien). Dagegen dürften Boxen mit einem sehr weiten Anwendungsbereich kaum Zukunft haben.

Unter Steuerfachleuten ist unbestritten, dass zahlreiche Spezialregimes von anderen OECD-Staaten vorteilhaftere Bedingungen bieten als die aufgelisteten schweizerischen Regimes. Aus Schweizer Sicht bestehen deshalb Zweifel an der Fairness und Korrektheit der Prüfung. Dennoch wird sich die Schweiz der Prüfung stellen müssen.

Verzichtet die OECD darauf, attraktive Regimes anderer Staaten vertieft zu prüfen, stellt sie ihnen faktisch ein Gütesiegel aus. Solche Regimes könnte die Schweiz im Rahmen der Neugestaltung des Unternehmenssteuerrechts auswählen.

Dialog der EU mit der Schweiz über die Unternehmensbesteuerung

Das EU-interne Instrument zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs ist der Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct). Mit diesem soll hauptsächlich Ring-Fencing unterbunden werden. Im Zuge der Schuldenkrise begann die EU im Jahr 2010 auch gegenüber Drittstatten die Einhaltung des Code of Conduct einzufordern. Am 6. Dezember 2012 forderte die EU mit dem sog. «Action Plan» ihre Mitgliedstaaten auf, Länder, die sich nicht an den Code of Conduct halten, auf Schwarze Listen zu setzen.

Kritik an den Schweizer Steuerregimes

Am Anfang des Disputs mit der EU um die Schweizer Unternehmensbesteuerung (im Jahr 2007) wurden die Domizilgesellschaft, die Holdinggesellschaft und die Gemischte Gesellschaft als wettbewerbsschädigend

gerügt. Im Jahr 2010 trat die EU an die Schweiz mit der zusätzlichen Forderung heran, unter anderem auch die Prinzipalgesellschaft und die Finanzzweigniederlassung anzupassen.

Die Domizilgesellschaft und die Gemischte Gesellschaft sind tatsächlich Ring-Fencing-Regimes. Gegenüber dem Holdingregime ist der Vorwurf von Ring-Fencing dagegen sachlich verfehlt, weil dieses Regime sowohl für ausländische als auch für inländische Erträge offen steht. Zu erwähnen ist auch, dass die bei Schweizer Holdinggesellschaften privilegierten Erträge (Zinsen und Lizenzerträge) in EU-Staaten noch vorteilhafter besteuert werden. Es ist deshalb für die Schweiz schwer nachzuvollziehen, weshalb die EU das Holdingregime attackiert, wenn es in ihren Mitgliedstaaten Praktiken gibt, die für dieselben Einkünfte tiefere Besteuerungen vorsehen.

Wiederherstellung von Rechtsfrieden
Aufgrund einzelner Verlautbarungen seitens der EU (insbesondere Action Plan vom 6. Dezember 2012) fragt es sich, ob die EU ernsthaft daran interessiert ist, mit der Schweiz als einem ihrer wichtigsten Wirtschaftspartner wieder den Rechtsfrieden herzustellen. Wenn die EU zu einem kooperativen Vorgehen bereit wäre, müsste sie im Gegenzug zur Anpassung der Schweizer Ring-Fencing-Regimes Folgendem zustimmen:

1. Verbindliche Einigung (Staatsvertrag) zwischen der EU und der Schweiz, die auch die Mitgliedstaaten einbindet.
2. Die Mitgliedstaaten dürften – wie dies innerhalb der EU der Fall ist – auch gegenüber der Schweiz keine aussersteuerlichen Massnahmen zum Schutz des eigenen Steuersubstrats anwenden (Verbot von sog. CFC-Massnahmen).
3. Ausreichend lange Übergangsfristen zur Anpassung des Schweizer Steuersystems.

Diese Zugeständnisse würden es der Schweiz sicherlich erleichtern, nicht nur die Ring-Fencing-Regimes, sondern auch das Holdingstatut anzupassen. Sollte die EU zu einem «give and take» nicht Hand bieten, müsste sie akzeptieren, dass die Schweiz vorkehrt, was sie unilateral als richtig empfindet.

BEPS-Projekt der OECD respektive der G-20

Das bisher umfassendste Projekt zur Einschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs ist das von der OECD 2012 lancierte Projekt BEPS (Base Erosion and Profit Shifting). Das Projekt wird von der G-20 unterstützt und von wichtigen Schwellenländern mitgetragen. Es hat somit eine Dimension, die nur mit der Initiative der G-20 im Jahr 2009 vergleichbar ist, welche den OECD-Standard zum Informationsaustausch global vorschrieb. Von Seiten der OECD wird das Projekt mit hoher Dringlichkeit vorangetrieben.

Ziel des Projekts ist es, Gewinnverschiebungen durch international tätige Unternehmen zu unterbinden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Strukturierungen ins Visier genommen werden, die zwar legal sind, aber den wirtschaftlichen Gegebenheiten widersprechen. Bei solchen wird das Steuersubstrat an einem anderen als dem Ort der effektiven Wertschöpfung besteuert. Das Projekt richtet sich ferner gegen das systematische Ausnützen von unterschiedlichen Besteuerungsregeln, die in doppelte Nichtbesteuerungen münden. Ebenfalls bekämpft werden wettbewerbsverzerrende Steuerregimes (u.a. auch die Ring-Fencing-Regimes).

Stossrichtung des Projekts «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS):

1. **Hybride Instrumente:** Unterbinden des Ausnützens unterschiedlicher Besteuerungsregeln durch sog. «hybride Instrumente» (z.B. Eigenkapital im Land der Muttergesellschaft / Darlehen im Land der Tochtergesellschaft – Zahlung bei Tochtergesellschaft abzugsfähiger Zinsaufwand / bei Muttergesellschaft freigestellter Beteiligungsertrag).
2. **Verrechnungspreise:** Anpassen der geltenden Verrechnungspreis-Regeln im Fall von fiskaltechnisch unerwünschten Ergebnissen (unter Einbezug der Arbeiten des laufenden Projekts «Transferpreis-Aspekte von Immaterialgütern»).
3. **Digitale Güter und Dienstleistungen:** Anpassen der bestehenden Besteuerungsregeln betreffend digitaler Güter und Dienstleistungen.
4. **Missbrauchsbestimmungen:** Effektivere Missbrauchsbestimmungen zur Ergänzung der vorgenannten Massnahmen (Beispiele: Generelle Missbrauchs-Regeln, Regeln zu verdecktem Eigenkapital, „Controlled Forelign Corporation" (CFC)-Massnahmen, Regeln zur Verhinderung von DBA-Missbrauch).
5. **Finanzierung und konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance):** Besteuerungsregeln betreffend Fremdfinanzierung nahestehender Gesellschaften, Gruppenfinanzierungs-Transaktionen und Captive Insurance.
6. **Vorteilhafte schädliche Steuerregimes:** Wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerregimes (unter anderem mittels verstärkter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz).

Die wichtigen Industrie- und Schwellenländer erhoffen sich, dass sie durch das Projekt Gewinnsteuersubstrat aus Niedrigsteuerländern und Steueroasen zurückerlangen können. Da das Projekt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Finanz- und Schuldenkrise steht, besteht die Gefahr, dass die aus dem Projekt resultierenden Vorgaben gegenüber kleineren Volkswirtschaften unzimperlich durchgesetzt werden.

Bedeutung der internationalen Entwicklungen für die Schweiz

Die Ereignisse rund um die Abschaffung des steuerlichen Bankgeheimnisses haben gezeigt, dass die Einflussmöglichkeiten von Kleinstaaten bescheiden sind. Anstatt internationale Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung zu bekämpfen und sich gegen unaufhaltsame Trends zu stemmen, sollte sich die Schweiz vielmehr rasch auf die neuen Gegebenheiten einstellen.

Die Schweiz darf sich durchaus auf ihre Stärken wie hohe Innovationskraft, ausgezeichnete Infrastruktur und bestens ausgebildete Mitarbeiter besinnen. Insoweit inskünftig die Besteuerung am Ort der Wertschöpfung erfolgen soll (eines der Ziele von BEPS), ist die Schweiz – im Gegensatz insbesondere zu Offshore-Staaten – gut positioniert. Sie verfügt schon heute über viele Unternehmen mit wertschöpfungsintensiven Tätigkeiten.

Dass auch kleinere Staaten verbleibende Spielräume konstruktiv nützen können, haben einige EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den strengen Vorgaben des Code of Conduct eindrücklich bewiesen. Sie bieten trotz des engen Korsetts teilweise attraktivere Lösungen für Unternehmen als die Schweiz.

Die Schweiz sollte ihre Energie gezielt darauf verwenden, konstruktiv an der Ausgestaltung neuer internationaler Vorgaben mitzuwirken. Ziel ist es zu verhindern, dass einzelne Hochsteuerländer die Projekte als Vorwand für ihre Interessenpolitik verwenden. Die Schweiz sollte sich deshalb für gleich lange Spiesse einsetzen. Sie muss zudem darauf hinwirken, dass Steuerwettbewerb über die Steuersätze auch weiterhin zulässig bleibt. Weiter sind unsachgemässe Abwehrmassnahmen (wie gewisse CFC-Massnahmen) einzelner Staaten zu verbieten.

Doppelbesteuerungsabkommen

Für international tätige Industrie- und Dienstleistungskonzerne ist der Schutz vor Doppelbesteuerungen im Ausland ein wichtiges Anliegen. In den letzten Jahren wurden von der Schweiz erfolgreich grosse Anstrengungen unternommen, das DBA-Netz zu erweitern und qualitativ zu verbessern (tiefe Quellensteuersätze, verbindliche Schiedsklauseln usw.). In jüngster Zeit wurde das Klima allerdings tendenziell rauer. Schwellenländer werfen zunehmend das Gewicht ihrer Märkte in die Waagschale und verlangen Abweichungen vom OECD-Standard. Vermehrt zur Diskussion stehen etwa tiefere Hürden für Dienstleistungsbetriebsstätten, das Besteuerungsrecht für

DBA-Entwicklungen bei einzelnen besonders wichtigen Ländern

- **Argentinien:** Argentinien setzte im Januar 2012 das provisorisch angewandte DBA mit der Schweiz einseitig aus. Mittlerweile liegt ein neues Abkommen vor. Trotz gewisser Nachteile ist dieses zum Schutz der Schweizer Industrie zügig zu ratifizieren.
- **Brasilien:** Bisher hatte die Schweiz mit Brasilien kein DBA. Derzeit verhandeln die beiden Staaten über ein solches. Da Brasilien ein wichtiger Handelspartner für die Schweiz ist, wird dies seitens der Wirtschaft sehr begrüsst.
- **China:** Das aus dem Jahr 1990 stammende DBA wurde Anfang 2012 umfassend revidiert. Wie bei allen neueren DBA verlangte China zu seinen Gunsten eine Anpassung bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen. Im Gegenzug war China bereit, den für Direktinvestitionen wichtigen Residualsatz für Dividenden zu senken (neu 5% auf Beteiligungen von mindestens 25%). Das DBA ist über alles gesehen ausgewogen.
- **Italien:** Italien und die Schweiz haben 2012 einen umfassenden Dialog über ihre Meinungsverschiedenheiten in Steuerfragen begonnen. Gegenstand der Gespräche bilden auch die Revision des veralteten DBA und die für Schweizer Firmen schikanösen Schwarzen Listen Italiens. Letztere führen mittlerweile dazu, dass sogar ordentlich besteuerte Schweizer Industrieunternehmen ihr Italiengeschäft nicht mehr von der Schweiz, sondern vom Ausland her betreiben. Dadurch werden Arbeitsplätze ins Ausland verlagert. SwissHoldings wünscht sich hier von der Politik mehr Unterstützung.
- **USA:** Das DBA mit den USA ist weiterhin blockiert. Einer der Hauptgründe ist, dass das 2009 revidierte DBA in den USA noch nicht genehmigt wurde. Das langjährige Postulat der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, für Dividenden endlich den Nullsatz zu vereinbaren und Benachteiligungen gegenüber Konkurrenzstandorten zu beseitigen, bleibt deshalb weiterhin unerfüllt.

Kapitalgewinne aus Verkäufen von Beteiligungen oder höhere Quellensteuersätze auf Lizenzgebühren.
Die Sektion Bilaterale Steuerfragen des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen (SIF) verhandelte im vergangenen Jahr merklich weniger DBA als in den Vorjahren. Dies mag damit zusammenhängen, dass die wirtschaftlichen und politischen Probleme von Industrienationen wie Italien und Frankreich oder von Schwellenländern wie Argentinien und Brasilien komplexer geworden sind und Ressourcen des SIF absorbieren. Daneben braucht das SIF auch einen beträchtlichen Teil seiner Kapazitäten für die Vergangenheitsbewältigung des Finanzsektors. Aus Sicht der Industrie ist es entscheidend, dass dem SIF die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Ausbau des DBA-Netzes weiter voranzutreiben. Es ist daher zu wünschen, dass die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik dem SIF die nötigen Ressourcen im Bereich DBA bereitstellen.

Steuerliche Amtshilfe – der Informationsaustausch auf Anfrage muss im Zentrum stehen

Derzeit wird in der Schweizer Politik rege über den automatischen Informationsaustausch gesprochen. Hauptthema ist dabei, ob auch die Schweiz diesen einführen und vom Alternativmodell der Abgeltungssteuer wieder Abstand nehmen soll. Wir sind der Meinung, dass sich die politische Diskussion zuerst den dringenderen Problemen bei der steuerlichen Amtshilfe zuwenden sollte. Die von internationaler Seite an die Schweiz gestellten Forderungen beschränken sich nämlich fast ausschliesslich auf den Informationsaustausch auf Anfrage. Nur dieser ist international obligatorisch und reglementiert. Über die Einhaltung der Regeln wacht das «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» (Global Forum) mit einer als «Peer Review» bezeichneten Prüfung. Besteht ein Staat die in zwei Phasen geteilte Prüfung nicht, erlaubt die G-20, steuerliche Sanktionsmassnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen. Dem betroffenen Land kann dann erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Im Juni 2011 hat die Schweiz die erste Phase der Prüfung nur knapp bestanden. Als Voraussetzung für den Eintritt in die zweite Phase verlangte das Global Forum von der Schweiz Verbesserungen in mindestens einem von drei Bereichen (s. Übersicht unten). Die Schweiz ist daran, der Forderung nach mehr Transparenz bei den Inhaberaktien nachzukommen. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie, die Geldwäscherei-Gesetzgebung an die revidierten FATF-Vorgaben anzupassen (vgl. S. 33). Weil die Resultate der beiden Phasen des Peer Review am Schluss einer Gesamtbeurteilung unterliegen, sollte die Schweiz jedoch möglichst rasch auch in den beiden anderen Bereichen (DBA und Datenübermittlung) die verlangten Verbesserungen vornehmen. Die Schweiz muss alles daran setzen, dass sie den Peer Review besteht (Vermeidung von Sanktionsmassnahmen).

Peer Review des Global Forum – Zulassung der Schweiz zu Phase 2

Von der Schweiz verlangte Verbesserungen:

1. **Inhaberaktien:** Herstellung von Transparenz bei Inhaberaktien – Eigentümer nichtkotierter Inhaberaktien können derzeit nur beschränkt ermittelt werden.
2. **DBA:** Erhebliche Steigerung der Zahl der Doppelbesteuerungsabkommen mit Amtshilfebestimmung nach internationalem Standard (ca. 70 bis 80 Abkommen).
3. **Datenübermittlung:** In Ausnahmefällen muss Datenübermittlung ohne Information der betroffenen Person erfolgen können.

Position von SwissHoldings zum weiteren Vorgehen:

Inhaberaktien: Bei den Inhaberaktien nicht kotierter Gesellschaften ist eine Lösung anzustreben, die den geforderten Transparenz-Vorschriften genügt. Auf einen zusätzlichen «Swiss Finish» ist hingegen zu verzichten (vgl. S. 33).

DBA: Die seit 2012 markant reduzierte Zahl der DBA-Verhandlungen (vgl. S. 24) ist wieder zu erhöhen und das Netz der DBA mit Amtshilfebestimmung nach internationalem Standard auszubauen.

Datenübermittlung: Die Vorschriften der OECD zur Datenübermittlung sehen vor, dass in speziellen Fällen auf eine Information der betroffenen Person zu verzichten ist (hohe Dringlichkeit oder Gefährdung des Untersuchungserfolgs bei vorgängiger Unterrichtung des Steuerpflichtigen). In solch eng definierten Einzelfällen ist es sachlich gerechtfertigt, Steuerinformationen ohne vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Steuerpflichtigen zu übermitteln. Der Bundesrat sollte deshalb die nötige Anpassung rasch an die Hand nehmen.

Schweizerisches Steuerrecht

Ein attraktives Unternehmenssteuerrecht schafft Arbeitsplätze und erhöht die Steuereinnahmen

Die wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechts führt zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ermöglicht dem Schweizer Fiskus, angemessene Steuereinnahmen zu erzielen. SwissHoldings setzt sich dafür ein, dass die Schweiz in steuerlicher Hinsicht zu den attraktivsten Wirtschaftsstandorten der Welt gehört.

«Die Unternehmenssteuerreform III muss rasch angegangen werden, damit die Attraktivität des Standortes Schweiz auch in Zukunft gesichert ist.»

Jürg Fedier, CEO, OC Oerlikon Corporation AG, Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen:

- Bund, Kantone und Wirtschaft müssen zügig attraktive Lösungen bereitstellen, um die für den Konzernstandort Schweiz wichtigen, aber international nicht mehr akzeptierten Ring-Fencing-Regimes ersetzen zu können. (vgl. S. 27)
- Bei der Auswahl der Ersatzlösungen ist pragmatisch vorzugehen. Vertretbare Lösungen von Konkurrenzstandorten sollen übernommen werden. (vgl. S. 27)
- Langfristig sind Gewinnsteuersenkungen auf 10 bis 15 Prozent anzustreben (vgl. S. 28)

Gremien und Arbeitsgruppen:

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Steuern sowie Untergruppe Mehrwertsteuer.

National: Mitarbeit in Schweizer Steuergremien (Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht, Mehrwertsteuer-Konsultativgremium) und in der Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse.

Zeitliche Dringlichkeit der Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts

Handlungsbedarf bei den Schweizer Steuerregimes

Die für den Konzernstandort Schweiz und die Gewinnsteuereinnahmen von Bund und Kantonen wichtigen Ring-Fencing-Steuerregimes sind unter grossem Druck (vgl. S. 22). Die EU fordert ihre Abschaffung. Die OECD hat sie auf eine Liste potenziell schädlicher Steuerpraktiken gesetzt. Das BEPS-Projekt (vgl. S. 23) hat den Forderungen zusätzlich Nachdruck verliehen. Der Druck erfolgt aber nicht nur auf politischer Ebene. Schweizer Unternehmen werden wegen dieser Regimes von einer zunehmenden Zahl Staaten im Rahmen von Steuerprüfungen auch auf Verwaltungsebene bedrängt. Für die betroffenen Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz im Allgemeinen führen diese Attacken zu einer Erosion der Rechts- und Planungssicherheit. Es ist deshalb sehr dringlich, das schweizerische Unternehmenssteuerrecht anzupassen.

Zeitplan des Bundesrates ist einzuhalten

Bund und Kantone scheinen erkannt zu haben, dass die Ring-Fencing-Regimes rasch durch andere attraktive Lösungen ersetzt werden müssen. Sie haben eine Projektorganisation aufgestellt, um der erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Thematik Rechnung zu tragen. Die Projektorganisation soll bis im Herbst dieses Jahres eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten und mit dieser darlegen, wie das schweizerische Unternehmenssteuerrecht umgebaut werden soll. Angesichts der diversen internationalen Bestrebungen gegen das bestehende Unternehmenssteuerrecht muss dieser Zeitplan unbedingt eingehalten werden.

Reform ist für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen zentral

Das bestehende Schweizer Unternehmenssteuerrecht gehört zu den attraktivsten Steuersystemen der Welt. Die beanstandeten Steuerregimes tragen hierzu massgeblich bei. Sie haben auch zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen und zu erheblich gestiegenen Steuereinnahmen geführt. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass attraktive Lösungen bereitgestellt werden, um die attackierten Regimes ersetzen zu können.

Internationale Akzeptanz vs. Attraktivität

Nach den Vorgaben des Bundesrats muss das neue Recht drei Anforderungen erfüllen. Es muss international auf Akzeptanz stossen, genügend Einnahmen generieren und die hohe Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz erhalten. Diese Vorgaben optimal miteinander zu kombinieren, stellt eine grosse Herausforderung dar.

Einem Exodus vorbeugen

Es wäre verheerend, die heutigen Steuerregimes weder durch gezielte Massnahmen noch durch allgemeine Gewinnsteuersenkungen zu ersetzen. Denn eine erhebliche Anzahl der international tätigen Schweizer Unternehmen wäre nicht bereit, neben den hohen Kosten in der Schweiz auch hohe Gewinnsteuerbelastungen zu akzeptieren. Diese Unternehmen würden sich veranlasst sehen, die Schweiz zu verlassen oder zumindest Teile ihrer heutigen Aktivitäten ins Ausland zu verlagern. Dies würde zu einem erheblichen Arbeitsplatzabbau in der Schweiz führen. Weil im Durchschnitt mit jedem international ausgerichteten Arbeitsplatz ein Arbeitsplatz in der Binnenwirtschaft verbunden ist, würde der Schweizer Arbeitsmarkt von einem massiven Wegzug international tätiger Unternehmen doppelt getroffen. Die Schweiz muss deshalb ansässigen und zuzugswilligen Unternehmen auch weiterhin ein optimales steuerliches Umfeld bieten.

Pragmatisches Vorgehen bei der Einführung neuer Steuerregimes

Ein optimales steuerliches Umfeld setzt attraktive Steuerregimes für Zinsen, Lizenz- und Handelserträge voraus. Bei der Evaluation von Ersatzregimes für diese mobilen Erträge sollte sich die Schweiz an bereits von EU-Mitgliedstaaten angewandten Regimes orientieren (z.B. Boxen-Lösungen und andere Lösungen, bei denen die Handelsbilanz für Steuerzwecke korrigiert wird). Ausländische Regimes, die einer internationalen Prüfung unterzogen werden, sollte die Schweiz nicht zum vornherein ausschliessen, nur weil sie allenfalls später wieder angepasst werden müssen.

Das internationale Steuerrecht ist heute einem raschen Wandel unterworfen. Verbesserung und Verteidigung der Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb sind daher zunehmend ein laufender Prozess. Die Unternehmen sind sich dessen bewusst und erwarten keine Lösungen mehr, die Jahrzehnte Bestand haben. Primär wollen die Unternehmen die Sicherheit haben, dass die Schweiz – welche Entwicklungen sich auch immer ergeben – bereit ist, für attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu sorgen.

Langfristig sind Gewinnsteuersenkungen auf 10 bis 15 Prozent anzustreben

Einzelne Ersatzmassnahmen, die sich anbieten, haben nach heutiger Einschätzung möglicherweise nur mittelfristig Bestand (z.B. wegen internationaler Prüfungen). Als mögliche Sofortmassnahmen kommt ihnen dennoch eine wichtige Bedeutung zu. Um für die mobilen Erträge auch längerfristig eine attraktive Steuerbelastung offerieren zu können, sind allgemeine Gewinnsteuersenkungen unverzichtbar. Kantone mit hohen Gewinnsteuern, wie beispielsweise Basel-Stadt oder Genf, sind im Rahmen des Machbaren bei ihren Bemühungen zur Senkung der Gewinnsteuersätze zu unterstützen.

Neuerdings wird in der internationalen Diskussion (EU, OECD) die Differenz zwischen der Steuerbelastung mobiler Erträge und dem allgemeinen Gewinnsteuersatz als Gradmesser für die Steuerschädlichkeit der Entlastung mobiler Erträge herangezogen. Für Kantone mit hohen Steuersätzen bedeutet dies, dass längerfristig Massnahmen zur Entlastung mobiler Erträge allein nicht mehr genügen dürften. Eine gestaffelte Herabsetzung der Steuersätze dürfte sich deshalb auch für Hochsteuerkantone aufdrängen.

Zusätzliche Massnahmen – Handlungsbedarf bei der restriktiv ausgestalteten pauschalen Steueranrechnung

Es ist möglich, dass die neuen Lösungen einzelnen Unternehmen nicht genügen und Geschäftsbereiche ins Ausland verlagert werden. Dies könnte sich negativ auf das gesamte Steueraufkommen auswirken. Es bedarf daher neben den erwähnten Lösungsvorschlägen zusätzlicher Massnahmen, um die Attraktivität des Standortes Schweiz sicherzustellen.

Hohe Priorität haben dabei insbesondere gezielte Massnahmen zugunsten der Exportindustrie, bei denen keinerlei Gefahr internationaler Gegenmassnahmen droht. Dies ist beispielsweise der Fall bei Verbesserungen der für die Industrie sehr wichtigen pauschalen Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern. Die bestehenden Regeln bieten den hiesigen Unternehmen vergleichsweise schlechte Bedingungen. Denn sie beruhen auf unterdessen überholten Annahmen. Die heutige Ausgestaltung der pauschalen Steueranrechnung führt deshalb in vielen Exportunternehmen zu beachtlichen Nachteilen. Andere Länder – wie beispielsweise Schweden oder die Niederlande – bieten ihren Unternehmen modernere und fairere Steueranrechnungsmöglichkeiten.

Die wichtigsten Anliegen von SwissHoldings im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III:

- Die Reform ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz in vielerlei Hinsicht zentral und deshalb rasch und zügig anzugehen.
- Bei der Auswahl von Ersatzmassnahmen ist pragmatisch vorzugehen. Regimes von Konkurrenzstandorten sind einzuführen, auch wenn sie allenfalls später wieder geprüft werden müssen.
- Langfristig sind Gewinnsteuersenkungen auf 10 bis 15 Prozent anzustreben.
- Verbesserungen in international akzeptierten Bereichen sind zu forcieren. Die überfällige Revision der pauschalen Steueranrechnung ist an die Hand zu nehmen.

«Angesichts der Unsicherheiten um die Zukunft der kantonalen Steuerregimes dürfen Vorteile wie das Kapitaleinlageprinzip, die international nicht umstritten sind, nicht aufgegeben werden.»

Mario Rossi, CFO, Swisscom AG,
Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Kapitaleinlageprinzip – Standortvorteil bewahren

Seit seiner Einführung im Jahr 2011 steht das Kapitaleinlageprinzip unter politischem Beschuss. Dies wegen angeblich grosser Steuerausfälle, zu denen sich die Abstimmungsunterlagen für die Unternehmenssteuerreform II ausschwiegen. Insgesamt resultieren für den Fiskus aus der Unternehmenssteuerreform II jedoch keine Minder- sondern gar Mehreinnahmen. Steuerausfälle sind nur ersichtlich, wenn das Kapitaleinlageprinzip isoliert von den restlichen Reformbestandteilen betrachtet wird und unberücksichtigt bleibt, dass nach altem Recht Kapitalrückzahlungen wenn immer möglich vermieden wurden (wegen zu hoher Steuerfolgen).

Wir plädieren dafür, zusätzlich zu rein steuerlichen Aspekten auch andere Argumente zu berücksichtigen. Beispielsweise stellt das Kapitaleinlageprinzip eine grosse Hilfe bei Unternehmensansiedlungen dar und erleichtert die Schaffung von Arbeitsplätzen. Bisher unterstützt die Schweiz Unternehmensansiedlungen hauptsächlich mit Steuererleichterungen. Diese stehen jedoch international unter Druck (EU und OECD). Derzeit ist die Schweiz nicht unbedingt auf neue Arbeitsplätze angewiesen. Dies kann sich aber ändern, beispielsweise wenn Unternehmen mit den Ersatzlösungen für die attackierten Steuerregimes unzufrieden sind und die Schweiz verlassen. Vor diesem Hintergrund sollten Politik und Verwaltung bei einer allfälligen Anpassung des Kapitaleinlageprinzips grösste Vorsicht walten lassen.

Unternehmensobligationen – Standortnachteil beseitigen

Bei der Unternehmensfinanzierung ist ein neuer Trend zu beobachten. Immer mehr und immer kleinere Konzerne in Europa nehmen ihre Fremdmittel nicht mehr bei Banken oder Bankkonsortien auf. Sie finanzieren sich stattdessen auf dem Kapitalmarkt und geben Unternehmensobligationen aus. Von Bankenseite wird dieser Trend teilweise unterstützt. Denn er ermöglicht den Finanzinstituten, die strenger werdenden Eigenkapitalvorschriften leichter zu erfüllen. Eine wachsende Zahl europäischer Staaten unterstützt diesen Trend und hat zu Gunsten ihrer Volkswirtschaften die Erhebung von Quellensteuern auf Zinszahlungen abgeschafft (z.B. Deutschland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande und Österreich).

Dagegen erleiden Schweizer Konzerne bei der Ausgabe von Unternehmensobligationen Konkurrenznachteile. Weil auf Zinszahlungen von Schweizer Obligationen 35 Prozent Verrechnungssteuer anfällt, internationale Investoren diese Steuer aber nicht zu zahlen bereit sind, müssen hier ausgegebene Obligationen einen höheren Zins bieten. Zur Vermeidung des Zinsaufschlags begeben Schweizer Konzerne ihre Unternehmensobligationen deshalb meist im Ausland, wo keine Verrechnungssteuer erhoben wird. Der Nachteil einer Emission im Ausland ist hingegen, dass die Unternehmen die aufgenommenen Mittel nicht in der Schweiz einsetzen dürfen (restriktive Schweizer Verwaltungspraxis). Neben den Industrie- und Dienstleistungskonzernen hat die Verrechnungssteuer auf Unternehmensobligationen aber auch Nachteile für den geschwächten Bankenplatz Schweiz. Weil die Unternehmensobligationen im Ausland ausgegeben werden, werden diese häufig nicht von schweizerischen, sondern von ausländischen Banken emittiert.

Angesichts dieser Nachteile sollten Politik und Verwaltung aktiv werden und die Verrechnungssteuer auf Unternehmensobligationen abschaffen.

Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Emittenten in Kapitalmarktfragen

SwissHoldings setzt sich für stabile und effiziente internationale Kapital- und Finanzmärkte ein. Im Bereich des Kapitalmarktrechts stehen national wie international umfangreiche legislatorische Vorhaben an. Zum Teil werden sich diese auch auf unsere Mitgliedfirmen auswirken. Die Regulierungen müssen das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit von Kapital- und Finanzmärkten wahren, ohne den erforderlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Unternehmen zu beschränken.

«Krisen dürfen nicht mit Überregulierung beantwortet werden. Kapitalmarktregulierungen müssen den Unternehmen den nötigen Gestaltungs- und Handlungsspielraum belassen.»

Dr. Roland Abt, CFO, Georg Fischer AG, Vorsitzender der Fachgruppe «Kapitalmärkte» von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Die Anpassung der schweizerischen Finanzmarktregulierung an die internationalen Standards muss den Unternehmen den notwendigen Handlungs- und Gestaltungsspielraum belassen. Den gegenüber der Finanzindustrie anders gelagerten Anforderungen und Interessen der Realwirtschaft ist Rechnung zu tragen. (vgl. S. 31)
- Die geplante Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen muss fokussiert und verhältnismässig erfolgen. (vgl. S. 33)

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppen Kapitalmarkt und Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.
National:	Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz, Swiss Securities Post-Trading Council, SKSF Arbeitsgruppe Legal Enterprise Identifier, Arbeitstreffen mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), Vertreter von Mitgliedfirmen im SIX Regulatory Board, Kontakte zu SIX Exchange Regulation und FINMA.
International:	Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope).

Regulierungswelle zur Stabilisierung der Finanzmärkte mit Auswirkungen auf die Realwirtschaft

In der Schweiz ist eine ganze Reihe von Vorhaben zur Regulierung des hiesigen Finanzmarkts in Vorbereitung oder tritt in eine wichtige Phase. Sie erfolgen im Rahmen globaler Bemühungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte, namentlich ausgelöst durch die Mitgliedstaaten der G-20 und des der G-20 nahestehenden Financial Stability Board (FSB) sowie in Nachvollzug der laufenden regionalen Finanzmarktregulierungen der EU. Während Adressat der Regulierungen vorwiegend die Finanzindustrie ist, werden sich namentlich die folgenden Vorlagen auch auf die Kapitalbewirtschaftung unserer Mitgliedfirmen auswirken:

- Im Wesentlichen in partiellem Nachvollzug der europäischen EMIR-Regulierung will der Bundesrat die Verpflichtungen der G-20 und die Empfehlungen des FSB zum Handel mit OTC-Derivaten möglichst vollständig und zeitnah mit anderen Finanzplätzen umsetzen. Dies zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und zur Stärkung der Finanzstabilität. Zugleich soll die Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastruktur internationalen Standards angenähert werden. Dazu stellt er eine Vernehmlassungsvorlage für ein Finanzmarktinfrastrukturgesetz auf Mitte 2013 in Aussicht (vgl. unten).

- Mit dem Ziel der Bekämpfung der Geldwäscherei erliess die Financial Action Task Force (FATF) im Februar 2012 neue Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Nachdem im April 2012 eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) mit der Vorbereitung der Umsetzung betraut worden war, will der Bundesrat die FATF-Empfehlungen umsetzen. Es läuft derzeit ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren (vgl. S. 33).

- Zur Verbesserung des Kundenschutzes beim Vertrieb von Finanzprodukten beauftragte der Bundesrat im März 2012 das EFD, die notwendigen Grundlagen für ein Finanzdienstleistungsgesetz zu erarbeiten. Daraus resultierte ein sog. Hearing-Bericht (Grünbuch), der vom EFD am 18. Februar 2013 veröffentlicht wurde und auch sektorüberschreitende Aspekte (etwa zur Prospektpflicht bei Emissionen) beleuchtet. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage wird erst später erwartet. Ein Termin dafür ist noch nicht festgelegt.

- Ferner hat die inzwischen abgeschlossene Revision der strafrechtlichen Verfolgung von Börsendelikten den Straftatbestand des Insiderhandels ausgedehnt sowie die Bekämpfung von Marktmissbrauch verschärft (vgl. S. 34).

Ergänzend wird zugunsten der Finanzkunden die Finanzaufsicht reformiert:

- Zur Verbesserung des Prüfprozesses soll die bisher getrennte Aufsicht über Prüfgesellschaften im Bereich der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung zusammengelegt und bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) konzentriert werden.

Der Handlungsspielraum ist in diesen Vorlagen relativ gering, weil die Regulierungsvorhaben für den Marktzugang der Finanzindustrie zur EU von Bedeutung sind. SwissHoldings wird sich dafür einsetzen, dass der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Realwirtschaft grösstmöglich gewahrt bleibt.

Finanzmarktinfrastruktur-Regulierung betrifft nicht nur die Finanzindustrie

Am 29. August 2012 hat der Bundesrat beschlossen, den ausserbörslichen Handel mit Derivaten (sog. «Over-the-Counter»-Derivate / OTC-Derivate) sowie die Finanzmarktinfrastruktur besser zu regeln. Dazu hat er das EFD mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt, welche im Juni 2013 vorliegen soll.

Anlass für die geplante Neuregelung des ausserbörslichen Derivaten-Handels sind die Erfahrungen aus der Finanzkrise. Gemäss Bundesrat hat die Krise aufgezeigt, dass die mangelnde Transparenz auf den Märkten für ausserbörslich gehandelte Derivate (sog. OTC-Derivatemärkte) aufgrund ihrer starken internationalen Vernetzung sowie der grossen Handelsvolumen und Ausfallrisiken das Potenzial hat, die Stabilität des Finanzsystems insgesamt zu gefährden. Die G-20 sowie das Financial Stability Board (FSB) bemühen sich seither mit verschiedenen Massnahmen, die Transparenz und die Stabilität auf dem OTC-Derivatemarkt zu erhöhen.

Entsprechend haben sich die Mitgliedsstaaten der G-20 im Jahr 2009 dazu verpflichtet, eine Reihe von Massnahmen umzusetzen:

- Standardisierte OTC-Derivatetransaktionen sind über Börsen oder andere elektronische Plattformen abzuwickeln.
- Die Abrechnung (clearing) der standardisierten OTC-Derivatekontrakte ist durch zentrale Abrechnungsstellen (central counterparties) durchzuführen.
- OTC-Derivatetransaktionen sind jeweils an Transaktionsregister (trade repositories) zu melden.
- Für bilateral abgerechnete OTC-Derivatetransaktionen gelten höhere Eigenkapitalanforderungen.

Für die Umsetzung der Massnahmen zum Handel mit OTC-Derivaten hat das FSB Empfehlungen herausgegeben und prüft regelmässig, ob die Mitgliedsstaaten die Standards umsetzen und einhalten. Auch die Schweiz hat zwei Sitze im FSB, die vom Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB eingenommen werden.

In verschiedenen Staaten ist die Umsetzung der neuen Standards zurzeit im Gange. Besonders weit fortgeschritten ist dieser Prozess in der EU (sog. EMIR-Regulierung) sowie in den USA. In Anbetracht dieser Entwicklungen an den internationalen Finanzmärkten ist die bestehende Regulierung der Finanzinfrastruktur in der Schweiz nach Ansicht des Bundesrates nicht mehr angemessen. Sie genüge den neuen internationalen Standards hinsichtlich Handelsplattformen, zentrale Abrechnungsstellen, Wertschriftenverwahrer oder Transaktionsregister nicht mehr.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Marktteilnehmer sowie den Marktzutritt zur EU sicherzustellen, will der Bundesrat nun in beiden Bereichen eine mit der EU gleichwertige Regulierung anstreben. Dazu sollen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes die Verpflichtungen der G-20 und die Empfehlungen des FSB zum Handel mit OTC-Derivaten möglichst zeitnah zu anderen Finanzplätzen umgesetzt und die Regulierung der schweizerischen Finanzmarktinfrastruktur an die internationalen Standards angepasst werden.

«Angesichts der vielfältigen Herausforderungen für den Konzernstandort Schweiz, braucht es eine fokussierte Interessenvertretung, wie sie von SwissHoldings wahrgenommen wird.»

Sven Wildner, CFO, Omya Management AG,
Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Den Anforderungen und Interessen der Realwirtschaft Rechnung tragen

Unsere Mitgliedfirmen sind von diesen Entwicklungen mitbetroffen, weil sie auf den Finanzmärkten aktiv sind und demgemäss auch auf eine zuverlässige, in ihrem Funktionieren national wie international als zukunftsweisend anerkannte Finanzmarktinfrastruktur angewiesen sind. Sie erwarten von einer künftigen inländischen Regelung, dass:

- die vom Finanzplatz bereitgestellte Infrastruktur den internationalen Anforderungen nicht nur in technischer, sondern auch in regulatorischer Hinsicht jederzeit genügen,
- die von den Marktteilnehmern verlangten Massnahmen gebührend berücksichtigen, dass die Anforderungen und Interessen der Industrie- und Dienstleistungsfirmen der Realwirtschaft gänzlich anders gelagert sind, als diejenigen der Finanzindustrie, und demnach die ordentliche Geschäftstätigkeit in der Realwirtschaft bei allem Interesse an einer nachhaltigen Finanzstabilität nicht unnötig erschweren dürfen.

Umsetzung revidierte FATF-Empfehlungen – kein Swiss Finish

Die Schweiz beteiligt sich international an vorderster Front an der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Finanzkriminalität und verfügt über ein effektives Abwehrdispositiv. Sie ist Gründungsmitglied der FATF als wichtigster internationaler Organisation in diesem Bereich. 2012 hat die FATF ihre Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung umfassend revidiert. Zur Umsetzung der Empfehlungen in das Schweizerische Recht hat der Bundesrat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat kürzlich eine Vernehmlassungsvorlage präsentiert.

Gewisse Anpassungen nötig, Mass halten aber ebenso wichtig

Dass die revidierten FATF-Empfehlungen gewisse Anpassungen der Schweizer Gesetzgebung verlangen, ist von Seiten der Wirtschaft unbestritten. Die Nichtübernahme der Empfehlungen hätte einen beträchtlichen Reputationsschaden für die Schweiz zur Folge. Allerdings gilt es ebenso Mass zu halten. Insbesondere dürfen die Änderungen nicht zu unverhältnismässigen administrativen Lasten für die Unternehmen und ihre Eigentümer führen. Ebenso unnötig ist es, vorauszueilen, dort wo andere bedeutende Jurisdiktion sich ebenfalls eine Zurückhaltung auferlegen.

Im Bereich der Inhaberaktien fordert die FATF eine verbesserte Transparenz. Interessant ist hier, dass das Europäische Parlament sich generell gegen die Offenlegung der Inhaberaktionäre ausspricht. Dies wurde im kürzlich veröffentlichten EU Company Law Action Plan (vgl. S. 39) explizit so festgehalten. Anderseits ist die Umsetzung dieser Empfehlung aus schweizerischer Sicht wichtig, weil sie uns hilft, die Länderprüfung des Global Forum on Harmful Tax Practices zu bestehen (vgl. S. 25). Handlungsbedarf besteht in jedem Fall aber nur in Bezug auf nicht kotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien.

Für eine Ausdehnung der Offenlegung auch auf wirtschaftlich Berechtigte von Namen- und Inhaberaktien sehen wir derzeit keine Notwendigkeit. Hier sollte zuerst abgewartet werden, ob und wie die entsprechende FATF-Empfehlung im Ausland umgesetzt wird. Gerade der anglo-amerikanische Raum, wo Aktionäre vielfach über einen Vertreter («Nominee») eingetragen sind, dürfte sich mit der FATF-Vorgabe in diesem Bereich noch ziemlich schwer tun. Eine voreilige, «überperfekte» helvetische Umsetzung ist jedenfalls zu vermeiden. Eine über die Inhaberaktionäre hinausgehende Offenlegung wird im Übrigen auch vom erwähnten Global Forum nicht verlangt.

«Tax Crimes» als Vortaten zur Geldwäscherei

Nach den revidierten FATF-Empfehlungen bilden auch sogenannte «tax crimes» Vortaten zur Geldwäscherei. Finanzunternehmen sollen in Zukunft entsprechende Verdachtsfälle zwingend an die Behörden melden. Im Vordergrund der Empfehlung steht aber nicht die Kriminalisierung von Steuersündern, sondern die Bekämpfung der Geldwäscherei. Zur Verfolgung gewöhnlicher Steuersünder sind andere internationale Instrumente, wie die Amtshilfe in Steuersachen, besser geeignet. Die genaue Definition des Begriffs «tax crime» überlässt die FATF dem jeweiligen Staat, erwartet jedoch, dass nur schwere Straftaten Vortaten zu Geldwäscherei bilden und keine Bagatellen.

Bei der Umsetzung ins schweizerische Recht wird der Vorgabe am besten Rechnung getragen, wenn der heutige Straftatbestand des Steuerbetrugs nur leicht modifiziert wird. Wichtig ist dabei, dass den Finanzunternehmen ermöglicht wird, ohne grossen Aufwand zu erkennen, ob ein meldepflichtiges schweres Steuerdelikt vorliegt. Damit Geldwäscher von Banken und anderen Finanzintermediären einfacher ermittelt und gemeldet werden können, sollte ein betragsmässiger Schwellenwert in den Straftatbestand eingefügt werden. Dieser sollte unabhängig vom Steuersatz im anderen Staat gelten und damit die Finanzintermediäre davon entbinden, die Meldung an die Behörden von komplizierten und fehleranfälligen Steuerberechnungen abhängig zu machen. Die kürzlich veröffentlichte Vernehmlassung nimmt diese Punkte auf. Sie will allerdings auch das bestehende Urkundenmodell mit einem Arglistmodell ergänzen. Wir sind der Ansicht, dass diese Frage im Rahmen der bald anstehenden allgemeinen Steuerstrafrechtsrevision angegangen werden muss. Deren Ergebnisse sollten durch die Umsetzung der FATF-Empfehlungen nicht vorweggenommen werden.

Neues Recht zu Börsendelikten und Marktmissbrauch

Das Parlament hat Ende des letzten Jahres eine Änderung des Börsengesetzes verabschiedet, die die Börsendelikte «Ausnützen von Insiderinformationen» und «Kursmanipulation» revidiert und die Bekämpfung von Marktmissbrauch verschärft. Die Revision bringt in diesen Bereichen im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- Ausdehnung des Täterkreises beim Straftatbestand des Insiderhandels auf alle natürlichen Personen. Sondereigenschaften werden nicht mehr verlangt.
- Die Tathandlung des Insiderhandels wird präziser formuliert. So wird auch das Ausnützen von Insiderinformationen im Rahmen von nicht standardisierten OTC-Finanzinstrumenten erfasst.
- Wenn ein Vermögensvorteil von über einer Million Franken erzielt wird, qualifizieren Insiderhandel und Kursmanipulation auch als Vortat zur Geldwäscherei.
- Die FINMA erhält die Kompetenz, Insiderhandel und Marktmanipulation gegenüber allen Marktteilnehmern aufsichtsrechtlich zu verfolgen (allg. Marktaufsicht).
- Das aufsichtsrechtliche Verbot der Marktmanipulation erfasst – im Unterschied zum Straftatbestand der Kursmanipulation – neben Scheingeschäften sämtliche echten Transaktionen mit manipulatorischem Charakter.

Mit dem Inkrafttreten der Börsengesetzrevision wird auch die Börsenverordnung angepasst werden. Im Rahmen der Börsenverordnung und der Materialien dazu (Erläuterungsbericht) wird genauer umschrieben, welche Verhaltensweisen aufsichtsrechtlich nicht erfasst werden. Dazu gehören:

- Effektengeschäfte, die in Kenntnis einer Insiderinformation getätigt werden, ohne dass diese Kenntnis einen Einfluss auf das Geschäft hat, wie beispielsweise die Weiterführung einer vorbestehenden Anlagestrategie, die unabhängig von Insiderinformationen festgelegt worden ist, oder die Ausübung von Vorkaufsrechten im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrags zum vorgefassten Zweck, die Kontrollverhältnisse zu wahren.
- Kurspflege, verstanden als das Bereitstellen eines Marktes, um starken Preisausschlägen entgegenzuwirken.

Die Börsengesetz und -verordnungsrevision werden auf den 1. Mai 2013 in Kraft treten.

Gesellschaftsrecht

SwissHoldings: Für einen wettbewerbsfähigen Konzernstandort Schweiz auch in rechtlicher Hinsicht

SwissHoldings setzt sich für ein Gesellschaftsrecht ein, das das Vertrauen in den Unternehmensstandort sicherstellt und den Unternehmen ermöglicht, sich optimal nach den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Stakeholder zu strukturieren und zu organisieren. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings stehen im globalen Wettbewerb an vorderster Stelle. Um in diesem erfolgreich zu sein, bedürfen sie optimaler Rahmenbedingungen in der Schweiz, insbesondere auch im Gesellschaftsrecht.

«Es braucht eine Versachlichung der Debatte, damit die Revision des Aktienrechts nicht zu weiterer Verunsicherung zum Nachteil des Standortes Schweiz und der Unternehmen führt.»

Markus R. Mueller, Assistant General Counsel and Assistant Corporate Secretary,
Philip Morris International Management SA,
Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen:

- Eine Entemotionalisierung der weiteren Debatte um die Aktienrechtsrevision. Nur so kann ein Aktienrecht geschaffen werden, das gleichzeitig das Vertrauen in den Unternehmensstandort gewährleistet und die Kompetivität der Unternehmen sichert. (vgl. S. 36)
- Wichtige Aspekte der Aktienrechtsrevision – wie die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen oder die Lösung der Dispoaktienproblematik – wurden wegen der Minder-Initiative sistiert. Deren Behandlung ist wieder aufzunehmen. (vgl. S. 37)

Gremien und Arbeitsgruppen:

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen.
National:	Enge Zusammenarbeit mit den im Themenbereich «Gesellschaftsrecht» aktiven Wirtschaftsverbänden.
International:	Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC).

Schweizer Aktienrecht – wie weiter?

Abstimmungsergebnis akzeptieren, Vertrauen zurückgewinnen

Das Aktienrecht wird zu Recht als Herzstück des Schweizer Wirtschaftsrechts bezeichnet. In Anspielung darauf, ist die vergangene Debatte um die Minder-Initiative auch schon als Operation am offenen Herzen bezeichnet worden. Dies hat in der Tat viel für sich und weist darauf hin, wie heikel die sich hier stellenden Fragen an sich sind.

Nun, der Souverän hat gesprochen und die Minder-Initiative angenommen. Wer sich für einen starken Wirtschafts- und Unternehmensstandort Schweiz einsetzt, bedauert dies selbstverständlich sehr. Eine Überraschung war es allerdings nicht. Rahmenbedingungen sind weitgehend eine Vertrauensangelegenheit. Es braucht das Vertrauen der Wirtschaft in gute Rahmenbedingungen, aber ebenso benötigen eben auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – die in der Schweiz die Rahmenbedingungen massgeblich mitgestalten – Vertrauen. Darauf nämlich, dass Politik und Wirtschaft auf ihre Befindlichkeiten Rücksicht nehmen. Diesbezügliche Erwartungen sind offensichtlich nicht erfüllt worden. Das bringt das Abstimmungsergebnis zum Ausdruck.

Dies gilt es zu akzeptieren. Es muss aber gleichzeitig alles daran gesetzt werden, verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Dies wird gelingen, wenn der Bevölkerung die legitimen Bedürfnisse der Wirtschaft sachlich und gradlinig dargelegt und erklärt werden können. In dieser Hinsicht wird die Wirtschaft im weiteren Verlauf der Aktienrechtsrevision gefordert sein. Mit der Annahme der Minder-Initiative ist nämlich lediglich eine erste Phase, aber noch keineswegs die gesamte «Herzoperation» abgeschlossen. Es braucht nun eine Entemotionalisierung der weiteren Debatte, damit ein Aktienrecht geschaffen werden kann, das gleichzeitig das Vertrauen in den Unternehmensstandort gewährleistet und die Kompetivität der Unternehmen nicht gefährdet.

Umsetzung der Minder-Initiative

Wie er dies angekündigt hat, wird der Bundesrat innerhalb eines Jahres eine Verordnung zur Umsetzung der Bestimmungen der Minder-Initiative ausarbeiten und in Kraft setzen. Diese Verordnung wird sich eng an den Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung anzulehnen haben. Dies bedeutet unter anderem:

- Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung darf nicht über den Regelungsinhalt der neuen Verfassungsbestimmung hinausgehen. Was nicht Gegenstand der Initiative war, soll auch nicht in die Verordnung aufgenommen werden.
- Die Verordnung muss die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit beachten. Sie darf dementsprechend zu keinerlei Rückwirkung führen. Eine Strafbestimmung darf nur in die Verordnung aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen des Legalitätsgrundsatzes genügt.

Es wäre auch unter demokratiepolitischen Überlegungen falsch, Themenbereiche, die vom indirekten Gegenvorschlag, nicht jedoch von der Initiative abgedeckt waren, in die Umsetzungs-Verordnung des Bundesrats aufzunehmen. Mit dem Entscheid für die Initiative und gegen den indirekten Gegenvorschlag hat der Souverän zudem konzeptionelle Weichen gestellt. Etwa in der auch international diskutierten Frage, ob die Generalversammlung hauptsächlich über das Vergütungssystem oder über Vergütungsbeträge abstimmen soll. Das

Chronologie der bisherigen Aktienrechtsrevision

- 21. Dezember 2007: Veröffentlichung der Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
- 26. Februar 2008: Minder-Initiative wird eingereicht.
- Sommersession 2009: Behandlung der Aktienrechtsrevision durch den Ständerat als Erstrat.
- Herbst 2009/Frühling 2010: Die Rechtskommission des Nationalrats nimmt die Detailberatung der Aktienrechtsrevision auf.
- 2. Mai 2010: Die Rechtskommission des Ständerats beschliesst, einen eigenen separaten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu erarbeiten. Dieser wird schliesslich zum indirekten Gegenvorschlag, der in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 der Initiative entgegenstand.
- 3. September 2010: Die Rechtskommission des Nationalrats sistiert die Behandlung der «Restaktienrechtsrevision» bis die Räte definitiv über den indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative befunden haben.
- Sommer-/Herbstsession 2012: National- und Ständerat verlängern die Sistierung «Restaktienrechtsrevision» bis nach der Volksabstimmung über die Minder-Initiative.
- 3. März 2013: Annahme der Minder-Initiative in der Volksabstimmung.

Parlament – zuerst im Rahmen des diskutierten direkten Gegenvorschlags und dann auch im verabschiedeten indirekten Gegenvorschlag – stellte die Abstimmung über das Vergütungssystem ins Zentrum. Die Initianten lehnten diesen Ansatz stets ab. Für sie war die Abstimmung über Vergütungsbeträge entscheidend. Dieser konzeptionellen Weichenstellung wird in den Umsetzungserlassen Rechnung zu tragen sein.

Strafbestimmung: Verhältnismässigkeit wahren

Aus Sicht der Unternehmen bereitet insbesondere die vorgesehene Strafbestimmung Sorgen. Dies, weil ein Führen von Unternehmen kaum mehr möglich wäre, wenn Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dauernd befürchten müssten, sich strafrechtlich verantwortlich zu machen. Es stellt sich vorab die Frage, ob die neue Verfassungsbestimmung überhaupt genügend konkret ist, damit eine Strafbestimmung auf Ebene der Verordnung dem Legalitätsgrundsatz (nulla poena sine lege) genügt. Eine allfällige Strafbestimmung muss sodann den Verschuldensaspekten gebührend Rechnung tragen und entsprechend verhältnismässig ausgestaltet werden. Es kann jedenfalls nicht sein, dass eine einfache Verletzung von aktienrechtlichen Vorschriften mit einer Strafe bedroht ist, die vergleichbar ist mit der Strafandrohung im Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Die Verordnung des Bundesrates soll eine Übergangsregelung sein. Sie muss zu gegebener Zeit durch eine ordentliche Gesetzesrevision abgelöst werden. Das Parlament wird dann Aspekte der Aktienrechtsrevision wieder aufzunehmen haben, die es wegen der Behandlung der Minder-Initiative sistiert hat.

Vom Parlament weiterzuverfolgende Elemente

Aus Sicht der Wirtschaft enthält die sistierte Aktienrechtsrevision verschiedene Elemente, die unbedingt weiterverfolgt werden müssen. Es geht einerseits darum, den Unternehmen mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Kapitalstruktur zu geben. Anderseits geht es um eine Lösung des Dispoaktienproblems. Die Annahme der Minder-Initiative und die damit einhergehende Gewichtverschiebung zugunsten der Generalversammlung haben den diesbezüglichen Handlungsbedarf noch erhöht. Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wie diese Themen in den beiden Räten beurteilt wurden, bevor die weitere Behandlung sistiert wurde.

Thema	**Stand der Beratung**	
	Ständerat	**Nationalrat**
Flexibilisierung der Kapitalstrukturen		
Einführung eines Kapitalbands Zweck: Erhöhung der Flexibilität dadurch, dass die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen kann, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite herauf- oder herunterzusetzen.	Zustimmung in der Sommersession 2009	26. März 2010: Die vorberatende Kommission des Nationalrats stimmt zu.
		Noch keine Behandlung im Nationalrat.
Verzicht auf einen Mindestnennwert Zweck: Erhöhung der Flexibilität dadurch, dass der Mindestnennwert jeder Wert über Null sein kann.	Zustimmung in der Sommersession 2009	26. März 2010: Die vorberatende Kommission des Nationalrats stimmt zu.
		Noch keine Behandlung im Nationalrat.
Nomineemodell Zweck: Beseitigung der Dispoaktien zur Verhinderung, dass Unternehmen durch Minderheitsaktionäre beherrscht werden können.	Zustimmung in der Sommersession 2009	9. Oktober 2009: Die vorberatende Kommission des Nationalrats stimmt zu.
		Noch keine Behandlung im Nationalrat.

Institutionelle Investoren – Neue Richtlinien zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte in Aktiengesellschaften

Gestiegene Bedeutung und Verantwortung der institutionellen Investoren

Institutionelle Investoren, zu denen Vorsorgeeinrichtungen wie die AHV und die Pensionskassen, aber auch Versicherungen und Anlagefonds gehören, haben im Laufe der Jahre eine immer grössere Bedeutung als Aktionäre in schweizerischen Publikumsgesellschaften bekommen. Ende der neunziger Jahre hielten die institutionellen Investoren noch lediglich rund 33%, 2004 bereits 55% und heute wohl einiges über 60% der Titel der in der Schweiz kotierten Gesellschaften. Gemeinsam ist den institutionellen Investoren, dass das Geld, das sie in die Gesellschaften investieren, die Mittel Dritter sind, nämlich das Geld ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

Kraft ihrer Bedeutung als Anteilseigner von Unternehmen und in ihrer Rolle als «Agent» ihrer eigenen «Principals», den wirtschaftlich Berechtigten, tragen die institutionellen Investoren eine grosse Verantwortung bei der Ausübung von Mitwirkungsrechten in den Unternehmen, in die sie investiert haben. Es kommt hinzu, dass es vielen institutionellen Investoren aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, sich vertieft mit ihren Investitionsobjekten auseinanderzusetzen und sie daher ihre Meinung oft auf Stimmrechtsberater («Proxy Advisor») abstützen. Dies führt zu einem erheblichen Einfluss dieser Berater auf das Abstimmungsergebnis an Generalversammlungen von kotierten Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund haben sich in der Schweiz Verbände und Organisationen, die die Interessen von institutionellen Investoren (AHV-Ausgleichsfonds, ASIP, SwissBanking), Stimmrechtsberatern (ethos) und Unternehmen (economiesuisse, SwissHoldings) vertreten, zusammengesetzt und über neue Richtlinien auf Ebene der Selbstregulierung beraten. Diese sind Anfang Jahr verabschiedet und veröffentlicht worden.

Die Thematik ist auch andernorts aktuell. 2010 wurde in Grossbritannien der Stewardship Code erlassen, der ebenfalls Verhaltensgrundsätze für institutionelle Investoren aufstellt. Die EU hat in ihrem kürzlich veröffentlichten Company-Law-Action-Plan in Aussicht gestellt, die Corporate Governance von institutionellen Investoren und Proxy Advisors zu stärken und insbesondere Transparenzvorschriften und Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten aufzustellen (vgl. S. 39).

Die neuen Richtlinien

Die neuen Schweizer Richtlinien stellen fünf Best-Practice-Grundsätze auf in Bezug auf die Ausübung von Mitwirkungsrechten durch die institutionellen Investoren in Aktiengesellschaften.

Die einzelnen Grundsätze werden durch die Richtlinien zusätzlich konkretisiert. Die Grundsätze folgen zudem dem Prinzip «Comply or Explain». Das bedeutet, dass institutionelle Investoren, die sich den Richtlinien anschliessen, diese einhalten oder in ihrem Rechenschaftsbericht oder auf der Webseite begründen, warum sie abweichen.

Richtlinien für Institutionelle Investoren

Institutionelle Investoren bekennen sich zur ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte.

Zur Bekräftigung dieser Verantwortung haben die Träger der Richtlinien die nachfolgenden fünf Grundsätze verfasst:

- Institutionelle Investoren üben ihre Mitwirkungsrechte aus, soweit dies im Interesse ihrer Anleger als geboten und als praktikabel erscheint.
- Institutionelle Investoren nehmen bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte die Interessen ihrer Anleger wahr.
- Institutionelle Investoren tragen die Verantwortung für die Ausübung der ihnen zustehenden Mitwirkungsrechte.
- Institutionelle Investoren machen die Grundsätze und Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Anlegern zugänglich.
- Institutionelle Investoren legen einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt haben.

Der Gesellschaftsrechts-Aktionsplan der EU

Am 12.12.2012 hat die EU einen neuen Aktionsplan vorgelegt, in dem die Kommission darlegt, mit welchen Massnahmen sie «einen modernen Rechtsrahmen für engagierte Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen» schaffen will. In den kommenden Monaten soll nun die Konkretisierung der Massnahmen vorangetrieben werden. Diesen Prozess gilt es aus Sicht der Wirtschaft eng zu begleiten. Fehlentwicklungen in kritischen Bereichen könnten auch eine negative Signalwirkung für die Schweiz haben.

Die Initiativen der EU-Kommission erfolgen unter den folgenden Schlagworten:

- Transparenz
- Stärkerer Einbezug der Aktionäre
- Weiterentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts

Neuer Fokus auf die institutionellen Anleger und die Stimmrechtsberater

Wie in der Schweiz (vgl. S. 38) nimmt auch die EU-Kommission das Thema institutionelle Anleger und Stimmrechtsberater auf. Gemäss den Plänen der Kommission soll dies im Rahmen einer Revision der Richtlinie über Aktionärsrechte geschehen. Vorgesehen ist einerseits, dass institutionelle Anleger offenlegen, wie sie ihre «Stewardship-Verantwortung» wahrnehmen. Sie sollen demnach veröffentlichen, wie sie das Stimmrecht ausüben und sich als Investoren in den Unternehmen engagieren. Anderseits sollen Stimmrechtsberater klaren Transparenzvorschriften unterworfen und zur Beseitigung, resp. Vermeidung von Interessenskonflikten verpflichtet werden.

Der schweizerische Weg über die «Richtlinien für Institutionelle Investoren» unterscheidet sich von der Stossrichtung der EU in verschiedener Hinsicht. Die Schweiz vertraut auf die Selbstregulierung, während die EU ein gesetzliches Vorgehen anstrebt. Die schweizerischen Richtlinien beschränken sich sodann auf den Aspekt der Ausübung der Mitwirkungsrechte, während die EU weitergehen und offensichtlich auch den Aspekt der «Escalation of Stewardship Activities», wie sie der UK Stewardship Code kennt, aufnehmen will. Die institutionellen Anleger aufzufordern, sich in die Geschäftsführung des Unternehmens einzumischen, ist nicht unproblematisch. Dies kann rasch zu Verantwortlichkeitsproblemen führen. Die schweizerische Richtlinie hat sich daher in diesem Punkt zu Recht Zurückhaltung auferlegt.

Sonstige Corporate-Governance-Forderungen

Im Bereich der Mitbestimmung der Generalversammlung über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäfts-

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

Transparenz

- Offenlegung der Politik zur personellen Vielfalt im Verwaltungsrat («diversity policy»)
- Stärkung der Transparenz betr. Risikomanagement des Unternehmens
- Verbesserung der Transparenz von Beteiligungen an börsenkotierten Unternehmen
- Verbesserung der Qualität der Corporate-Governance-Berichte
- Ausbau der Transparenz von institutionellen Anlegern (Informationen zur Wahrnehmung ihrer «Stewardship-Stellung»)

Stärkerer Einbezug der Aktionäre

- «Say on Pay»: Abstimmung über die Vergütungspolitik und über den Vergütungsbericht
- Verbesserte Transparenz und Beseitigung von Interessenkonflikten bei Stimmrechtsberatern («Proxy Advisors»)
- Verbesserung der Kontrolle durch die Aktionäre von Transaktionen des Unternehmens mit nahestehenden Unternehmen und Personen
- Erhöhung der Rechtssicherheit für Aktionäre betr. «acting in concert»

Weiterentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts

- Prüfung von Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Verlegung von Gesellschaftssitzen
- Überarbeitung des grenzüberschreitenden Fusionsrechts (Verbesserungen bei der Verschmelzungen, Regelung der Spaltung)
- Vorschlag für eine Kodifizierung des europäischen Gesellschaftsrechts
- Verstärkte Information und Promotion der Societas Europaea

leitung («Say on pay») beabsichtigt die EU-Kommission, eine Abstimmung über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht einzuführen. Sie äussert sich nicht, ob die Abstimmungen bindend oder konsultativ sein sollen. Alles in allem sind die Absichten der EU-Kommission in diesem Bereich eher moderater als das, was in der Schweiz im Rahmen der Revision des Aktienrechts zur Diskussion steht.
Aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Empfehlung will die EU-Kommission die Qualität der Corporate-Governance-Berichterstattung der Unternehmen verbessern. Dies insbesondere für die Fälle, in denen ein Unternehmen von der Empfehlung eines Best-Practice-Kodex abweicht.
Schliesslich will die EU-Kommission die Identifikation der Aktionäre stärken. Es wird aber offengelassen auf welchem Weg dies erfolgen soll. Eine Möglichkeit, die in Betracht gezogen wird, ist die Regelung zur Offenlegung von Beteiligungen zu verschärfen, wie dies in der Schweiz schon vor einiger Zeit geschehen ist.

«Acting in Concert» und «Related Party Transactions»

In Investorenkreisen besteht eine gewisse Verunsicherung, wie weit sie untereinander Informationen austauschen oder zusammenarbeiten dürfen, ohne dass ihnen Handeln in gemeinsamer Absprache («acting in concert») vorgeworfen werden kann. Die EU-Kommission will hier bessere Rechtssicherheit schaffen. Ein Klärungsbedarf wird nicht bestritten, allerdings dürfen die bestehenden Regeln zum «acting in concert» nicht ausgehöhlt werden. Sie sind für ein wirksames Offenlegungs- und Übernahmerecht, das für die Gesellschaft und die Anleger Transparenz schaffen und Missbräuche verhindern soll, von entscheidender Bedeutung.
Die EU-Kommission erachtet die durch die internationalen Rechnungslegungsstandards vorgeschriebene Transparenz in Bezug auf Transaktionen eines Unternehmens mit nahestehenden anderen Unternehmen und Personen als ungenügend. Die Kontrollmöglichkeiten durch die Aktionäre sollen verbessert werden. Hier wird wichtig sein, sicherzustellen, dass die Praktikabilität gewahrt wird und keine sich widersprechenden Anforderungen geschaffen werden.

Gesellschaftsrechtliche Entwicklungen

Aus Wirtschaftssicht ist dringend, die Möglichkeit zu haben, den Sitz einer Gesellschaft innerhalb der EU über die Grenze hinweg, unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit und zu steuerlich neutralen Bedingungen verlegen zu können. Dies steht den Unternehmen bis anhin nicht offen. Die EU-Kommission hat hier leider noch keinen Entscheid getroffen. Sie will vorerst weitere Abklärungen unternehmen und erst dann darüber befinden, ob ein entsprechendes Gesetzesprojekt vorgelegt wird.
Der Absicht, das europäische Gesellschaftsrecht zu kodifizieren, steht die Wirtschaft skeptisch gegenüber. Die Gefahr besteht, dass ein solches Vorhaben mit zusätzlichen, unerwünschten Forderungen belastet würde.

Schlussbemerkungen

Vergleicht man die vorgesehenen Massnahmen mit denjenigen, die in der Schweiz im Zusammenhang mit der Minder-Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag diskutiert worden sind und weiterhin zur Diskussion stehen, können die EU-Vorhaben insgesamt als moderat bezeichnet werden. Der Prozess muss von der Wirtschaft eng begleitet werden, um sicherzustellen, dass er am Schluss tatsächlich eine sachgerechte und vernünftige Modernisierung des Gesellschaftsrechts bringt.

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings setzt sich für eine zweckmässige und praxisnahe internationale Finanzberichterstattung ein

Grosse Konzerne wenden konzernweit international anerkannte Standards zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung an. SwissHoldings setzt sich für eine auf klaren Regeln basierende, international einheitliche Finanzberichterstattung ein und verfolgt zu diesem Zweck die Entwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards aktiv. Die Standards sollen praxisorientiert ausgestaltet sein, zum besseren Verständnis der Finanzlage eines Unternehmens beitragen und die Vergleichbarkeit der publizierten Finanzergebnisse sicherstellen.

«SwissHoldings verfolgt die Entwicklung der Rechnungslegungsstandards aktiv. Die praxisorientierte Ausgestaltung der von den Unternehmen konzernweit anzuwendenden Regeln ist uns ein grosses Anliegen.»

Malcolm Cheetham, Head Group Financial Reporting & Accounting, Novartis AG, Vorsitzender der Fachgruppe «Rechnungslegung und Berichterstattung» von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Das IASB muss seine Normen wieder vermehrt prinzipienbasiert und praxisorientiert ausgestalten. (vgl. S. 42)
- Nicht nur die Konzerne, sondern auch die Anwender (Investoren usw.) müssen sich mit den konkreten Implikationen von neuen IFRS-Standards auseinandersetzen, um diese richtig einordnen zu können. (vgl. S. 44)
- Beibehaltung eines flexiblen, auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatzes in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. (vgl. S. 45)

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung, Ad-hoc-Fachgruppe Technische Optimierung Konzernkonsolidierung, IFRS-Expertengruppe.
National:	Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange, Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Verwaltungsstellen.
International:	Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Global Preparers' Forum, Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers), Zusammenarbeit mit EU-Gremien (EFRAG) und dem International Accounting Standard Board (IASB).

Kann sich IFRS als weltweit akzeptiertes Regelwerk halten?

2005 wurde eine neue Ära in der Welt der Rechnungslegung eingeläutet. In jenem Jahr wurde ein entscheidender Meilenstein für die weltweite Anwendung eines einheitlichen Rechnungslegungsstandards in den Kapitalmärkten gesetzt. Die 30 Jahre währenden Bemühungen des International Accounting Standard Board (IASB) trugen Früchte, indem gleich in mehreren bedeutenden Märkten wie Australien und der EU eine Verpflichtung zur Anwendung des International Financial Reporting Systems (IFRS) eingeführt wurde. Dieser Meilenstein bewegte das IASB zu neuen Taten. Das Gremium nahm in der Folge eine grundlegende Überarbeitung seines Regelwerks an die Hand. Um auch die USA von einer IFRS-Übernahme zu überzeugen, wurde das Projekt in enger Abstimmung mit dem amerikanischen Standardsetter FASB durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird von IFRS-Anwendern in Europa heute zusehends kritisiert: Das IASB mache zu viele Zugeständnisse an das FASB und dessen Hang, für jeden Einzelfall detaillierte Bestimmungen festlegen zu wollen. Tatsächlich ist ein IFRS-Bericht mittlerweile so umfangreich, dass Bilanzleser sich in der Fülle der veröffentlichten Informationen zusehends schwerer einen Gesamteindruck von der konsolidierten Unternehmenslage verschaffen können. Für die Unternehmen anderseits sind der hohe Aufwand für die Berichterstattung und vor allem auch das schnelle Tempo der Überarbeitung der Standards zum Problem geworden.

Globale Anwendbarkeit sowie tiefere Kapitalkosten als Argument für IFRS

Nicht zuletzt infolge dieser Entwicklungen haben Staaten, die noch nicht auf IFRS umgestellt haben – wie Japan und Indien – eine Übernahme von IFRS für ihre Kapitalmärkte bis auf Weiteres hinausgeschoben. Auch in der Schweiz ist heute eine gewisse Skepsis gegenüber IFRS spürbar. So prüfen derzeit einige kleinere bis mittlere Konzerne eine Umstellung auf den lokalen Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER. Für grosse, international eng vernetzte Unternehmen besteht jedoch nicht wirklich eine Alternative zu einem global akzeptierten Standard wie IFRS. Zum einen hat ein solcher Standard den grossen Vorteil, dass alle Aktivitäten der weltweit an verschiedenen Standorten operierenden Einheiten eines Konzerns nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen abgebildet werden können. Zum anderen verbessert er auch den Zugang zu Fremdkapital. Banken und Investoren bevorzugen eine solche Rechnungslegung, um ihre Anlageentscheide auf Basis eines Peer-Group-Vergleichs der Branche weltweit treffen zu können.

Das IASB hat einen Richtungswechsel angekündigt

Ein globaler Standard ist für die heutigen globalen Kapitalmärkte folglich von grosser Bedeutung. Nichtsdestotrotz muss sich das IASB anstrengen, um sich die Akzeptanz seiner Stakeholder weiterhin zu sichern. Dessen scheint sich das Board bewusst zu sein. Denn Ende 2011 hat es zum ersten Mal eine öffentliche Vernehmlassung zur Strategie und konkreten Projekten des IFRS-Standard-Settings durchgeführt. Die Rückmeldungen liessen vor allem das Bedürfnis nach mehr Stabilität erkennen. Oft vorgebracht wurde auch das Anliegen, dass künftig das Kosten-Nutzen-Verhältnis neu geplanter Standards vor Projektbeginn besser zu analysieren sei. Im Oktober 2012 stellte das IASB sein aktuelles Arbeitsprogramm vor. Die IFRS-Anwender dürften sich darüber gefreut haben: Das Board wird die nächste Zeit primär dafür nutzen, das bisher Erreichte zu überprüfen, resp. zu konsolidieren. So soll insbesondere das Rahmenkonzept überarbeitet werden. Zudem sind vermehrt auch sogenannte Post-Implementation Reviews bestehender Standards geplant. Die wenigen neu trak-

Einfluss der SwissHoldings-Konzerne auf das IFRS-Standard-Setting

SwissHoldings begleitet das IFRS-Standard-Setting sehr aktiv. Der Verband nimmt regelmässig an den Vernehmlassungen des IASB zu neuen Standards resp. zu Änderungen bestehender Standards teil. Zudem ist er auch oft in den Diskussionsrunden vertreten, welche das IASB zwecks Austausch und Besprechung von laufenden Projekten organisiert. Bis 2004 sass mit dem früheren Verantwortlichen für die Rechnungslegung von Nestlé, Harry K. Schmid, auch ein Schweizer im IASB. Auch heute könnte die Schweiz theoretisch im IASB vertreten sein, praktisch ist dies jedoch wenig realistisch. Nichtsdestotrotz ist SwissHoldings über die Rechnungslegungsexperten seiner Mitgliedfirmen in den für IFRS-Entwicklungen relevanten Gremien auf internationaler Ebene gut repräsentiert. Malcolm Cheetham, Vorsitzender des Fachbereichs Rechnungslegung und Berichterstattung bei SwissHoldings, ist Mitglied des «Global Preparers Forum». Dieses Forum setzt sich aus Grosskonzernen verschiedener Weltregionen zusammen und berät das IASB in technischen Fragen. Mitglieder von SwissHoldings sind zudem aktiv in den entsprechenden Kommissionen auf europäischer Ebene wie zum Beispiel in der EFRAG, dem Rechnungslegungs-Gremium der EU. Ein konkretes Ergebnis der Schweizer Lobbying-Bemühungen findet sich im neuen Standard zur Pensionsvorsorge. Firmen können bei der Verbuchung eine Eigenheit des Schweizer Vorsorgesystems berücksichtigen. Diese besteht darin, dass auch Arbeitnehmer zu möglichen Sanierungsmassnahmen beitragen müssen.

tandierten IFRS-Projekte sehen nur kleinere Änderungen am Regelwerk vor.

Grosse Zustimmung fand bei den Anwendern auch der Entscheid des IASB, dem Standard-Setting neu eine vertiefte Forschungsphase voranzustellen (bisher bestand der Prozess nur aus den Etappen «Diskussionspapier», «Entwurf», «Standard», «Überprüfung nach Einführung»).

Wirklich entscheidend sind Verbesserungen im IFRS-Regelwerk selbst

Das IASB macht sich die Bedürfnisse der Kapitalmarktteilnehmer scheinbar wieder vermehrt zur Richtschnur seiner Arbeit. Allerdings ist entscheidend, dass diese Bemühungen auch wirklich zu Verbesserungen des IFRS-Regelwerks führen. Dies gilt vor allem für die Überarbeitung des Rahmenkonzeptes, von dem sich das IASB eine Eindämmung der ausufernden Offenlegungsanforderungen verspricht. Zentral ist auch, dass das Board die Post-Implementation Reviews nutzt, um die praktische Tauglichkeit seiner Standards zu verbessern. Diese Bestrebungen dürften sich jedoch erst in ein paar Jahren effektiv auf das Regelwerk auswirken. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die drei grossen verbleibenden Projekte der im Jahr 2005 eingeleiteten IFRS-Reform – welche unmittelbar vor dem Abschluss stehen – zur Zufriedenheit der IFRS-Anwender umgesetzt werden.

Aktueller IFRS Arbeitsplan	
Projekte auf Standardebene	**Forschungsprojekte**
Gemeinsame Projekte mit dem FASB (Konvergenzprojekt)	
Finanzinstrumente	Programme zum Handel mit Emissionsrechten
Leasingverhältnisse	Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle
Erfassen der Erlöse (Revenue Recognition)	Abzinsungssätze
Versicherungsverträge	Bilanzierung nach der Equity-Methode
Neue Projekte	Immaterielle Vermögenswerte einschliesslich Rohstoffindustrien sowie Forschung und Entwicklung
IAS 41 – Produzierende biologische Vermögenswerte	Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	Umrechnung von Fremdwährungen
IAS 27 – Equity-Methode in separaten Abschlüssen	Nicht finanzielle Schulden (Änderungen des IAS 37)
Andere Projekte	Rechnungslegung in Ländern mit ausgeprägter Hochinflation
Vorrangige Projekte	**Langfristige Projekte**
Rahmenkonzept	Ertragssteuern
Andere Themengebiete	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Islamische (der Scharia gemässe) Bilanzierung	Anteilsbasierte Vergütung
Angabenrahmenkonzept	

Quelle: IAS Plus, Deloitte

Die Implementierung neuer IFRS muss umsichtig begleitet werden

Auf technischer Ebene sind eine Vielzahl wichtiger IFRS-Projekte bereits abgeschlossen oder werden dies in Kürze sein. Die damit geschaffenen neuen Vorgaben verändern die bisherige Bilanzierungspraxis zum Teil weitreichend. Dies gilt insbesondere für den neu überarbeiteten Standard zur Pensionsvorsorge (IAS 19). Dieser ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Implementierung des revidierten IAS 19 führt auf Unternehmensebene bei vielen Konzernen zu einer massiven Reduktion des Eigenkapitals. Der Effekt dieses Rückgangs ist jedoch rein buchhalterischer Natur. Die tatsächliche Vermögenslage der Unternehmen wurde durch diese Umstellung nicht tangiert (vgl. Box).

Investor Relations, Börsenmärkte sowie Banken reagieren gemeinhin sehr sensitiv auf tiefere Eigenkapital-Quoten in den IFRS-Abschlüssen. Es ist deshalb zentral, dass sich die Stakeholder rechtzeitig und ausreichend über die Bedeutung und Tragweite dieser Änderungen in «IAS 19» informieren. Nur dann können die entsprechenden Bilanzpositionen von den Anspruchsgruppen richtig interpretiert und Nachteile zu Lasten der Unternehmen vermieden werden.

«Die Umsetzung neuer IFRS-Standards stellt eine Herausforderung sowohl für die Unternehmen als Ersteller wie auch für die Investoren und andere Anspruchsgruppen als Nutzer der Finanzberichterstattung dar.»

Peter Burkhalter, Head Group Accounting and Reporting, Swisscom AG, Vorsitzender der Gruppe «Technical Issues of Consolidation» von SwissHoldings

Grosse Neuerungen in der Bilanzierung der Pensionsvorsorge

Der Standard zur Bilanzierung der Pensionsvorsorge wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach revidiert. Eine erneute Revision ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Diese soll mehr Transparenz in der Bilanzierung der Pensionsvorsorge schaffen und gleichzeitig die Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse generell verbessern. So wurden die Offenlegungspflichten massgeblich ausgebaut und die Berechnungsart des Vorsorgeaufwands detaillierter festgelegt. Als bedeutendste Änderung gilt jedoch, dass versicherungsmathematische Gewinne und Verluste in der Vorsorgeleistung, resp. im Vorsorgevermögen der Konzerne künftig vollumfänglich in der Erfolgsrechnung abgebildet werden müssen. Solche Wertveränderungen mussten bisher nur dann erfolgswirksam berücksichtigt werden, wenn sie eine gewisse Bandbreite überstiegen. Dies führte dazu, dass viele Konzerne einen substanziellen Teil ihrer tatsächlichen Pensionsverpflichtung ausserhalb der Bilanz zeigten. Diese Verpflichtung musste mit der Implementierung der neuen «IAS 19»-Bestimmung auf den 1. Januar 2013 in einem Mal in die Bilanz integriert und damit gegen das Eigenkapital verrechnet werden. Gemäss aktuellen Analysen beansprucht dieser Wechsel bei einigen kotierten Schweizer Unternehmen zusätzliches Eigenkapital in Milliardenhöhe. Er führte jedoch nicht zu einer effektiven Pflicht zum Einschiessen von Finanzmitteln in die Pensionskassen. Denn der IFRS-Abschluss ist nicht massgebend für die Bestimmung der tatsächlich von den Unternehmen geschuldeten Pensionsleistung. Diese Leistung wird auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (SVR) festgelegt. Die Regeln des SVR unterscheiden sich in bestimmten Punkten von den IFRS-Regeln. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Anwendung von IFRS tendenziell der Wert der Pensionsvorsorge eher überschätzt wird, während das SVR die geschuldete Pensionsleistung eher unterschätzt.

Dynamische Entwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seit einem Jahrzehnt nehmen ergänzende Formen der Unternehmensberichterstattung zu. Im Fokus steht hier insbesondere der Wunsch der Stakeholder, mehr Informationen zu ökologischen und gesellschaftsbezogenen Aspekten der Unternehmensaktivitäten zu erhalten. Die Unternehmen ihrerseits treiben diese Berichterstattung voran, um ihre Investoren über die an Bedeutung gewinnenden nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ihrer Geschäftsaktivitäten zu informieren. Gemäss einer aktuellen Studie von Ernst & Young erstellen gegenwärtig mehr als die Hälfte der 100 grössten Unternehmen in der Schweiz einen umfassenden Bericht zu ihrer Nachhaltigkeitsleistung. Bei den Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) sind es sogar über 70%. Dies entspricht einem klaren Zuwachs im Vergleich zur Situation beispielsweise noch vor fünf Jahren.

Die grosse Aktualität des Themas lässt sich auch anhand der wachsenden Anzahl von Leitfäden für die Nachhaltigkeitsberichterstattung feststellen. Ein prominentes Beispiel für einen solchen Leitfaden ist die Global Reporting Initiative (GRI). GRI wurde 1997 als gemeinnützige Stiftung gegründet und hat in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Stakeholdern einen umfassenden Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet. Dieser wurde in den vergangenen 15 Jahren schon mehrfach überarbeitet. Für 2013 ist die Publikation der vierten Generation dieser GRI-Richtlinien geplant. Zunehmend gefragt ist auch das Integrated-Reporting-Konzept. Speziell an ihm ist: Es setzt Aspekte der Nachhaltigkeit und generell der Unternehmensführung (Corporate Governance) in direkten Bezug zur Performance eines Unternehmens, die in der Finanzberichtung abgebildet ist. Auch die Politik hat dieses Thema aufgegriffen. So wird beispielsweise die EU-Kommission in Kürze neue Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorstellen.

SwissHoldings verfolgt all diese Entwicklungen genau. Wir sind aber nach wie vor überzeugt, dass die Marktkräfte dafür sorgen, dass die Unternehmen in geeigneter Form über ihre Anstrengungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung informieren. Wir lehnen daher gesetzliche Verpflichtungen und Vorgaben bestimmter Instrumente ebenso ab wie Vorgaben zur Prüfung der Angaben. Freiwilligkeit bedeutet jedoch nicht Beliebigkeit. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb und sind darum besorgt, dass ihre Glaubwürdigkeit und ihr guter Ruf intakt bleiben. Staatliche Regulierung oder ein «one size fits all»-Ansatz könnten gar dazu führen, dass die Entwicklung eines hochstehenden und glaubwürdigen CSR-Reportings beeinträchtigt wird.

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

SwissHoldings: Für offene Märkte und ein rechtsstaatlich einwandfreies Wettbewerbsrecht

Funktionierender Wettbewerb bedeutet die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Als weltweit führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sind unsere Mitgliedfirmen auf ein verlässliches, Rechtssicherheit gewährleistendes wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen. Dafür setzt sich SwissHoldings ein.

«Damit überzeugende Marktstrategien effizient umgesetzt werden können, braucht es ein Wettbewerbsrecht, das Rechtssicherheit gewährleistet und rechtsstaatliche Grundsätze respektiert.»

Alfred Gerber, General Counsel, Sulzer AG, Vorsitzender der Fachgruppe «Wettbewerbsrecht» und der Working Group «Compliance» von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- In institutioneller Hinsicht muss die Kartellgesetzrevision zu einer klaren Trennung von Untersuchungs- und Entscheidbehörde führen, unter Einbezug der Praxis in der Entscheidinstanz. (vgl. S. 47)
- Revision Art. 5 KG: Keine Beweislastumkehr im Kartellverfahren. (vgl. S. 48)
- Keine Regulierung von Preisdifferenzierungen im Kartellrecht (z.B. Motion Birrer-Heimo). (vgl. S. 48)
- Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit unter dem Abkommen betreffend die Kooperation der Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der EU. (vgl. S. 49)

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Wettbewerbsrecht
National:	Enge Zusammenarbeit mit den im Wettbewerbsrecht aktiven Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.
International:	Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC)

Reform des schweizerischen Wettbewerbsrechts

Das Parlament berät derzeit über eine materiell weitgehende Revision des Kartellgesetzes. Laut der vom Bundesrat dazu vorgelegten Botschaft vom 22. Februar 2012 werden damit die folgenden aus unserer Sicht wichtigsten Ziele verfolgt:

- Institutionenreform mit der Schaffung einer rechtlich selbstständigen Wettbewerbsbehörde und der Einsetzung des Bundesverwaltungsgerichts als Wettbewerbsgericht.
- Anpassung von Artikel 5 KG, wobei für die fünf Arten von Abreden, die heute bereits direkt sanktionierbar sind, ein Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Unternehmen vorgesehen wird.
- Gesetzliche Regelung, die eine Sanktionsminderung erlaubt, wenn ein Unternehmen das Bestehen eines wirksamen Programms zur Verhinderung kartellrechtlicher Verstösse (Compliance-Programm) nachweisen kann.

SwissHoldings befürwortet den Schutz des Wettbewerbs

SwissHoldings engagiert sich für einen nachhaltigen Schutz des Wettbewerbs, sowohl national wie international. Denn ein funktionierender Wettbewerb bedeutet die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Wettbewerb zwingt die Unternehmen, sich durch Innovation und Effizienzsteigerung auf dem Markt zu behaupten. Sie sind daher sowohl daran interessiert, dass sich ihre Zulieferer wie auch ihre Konkurrenten wettbewerbskonform verhalten als auch, dass ihre eigene Leistung dem effektiven ökonomischen Wert entspricht. Sie sind folglich der Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts gegenüber positiv eingestellt, sofern diese sachgerecht erfolgt und der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit verpflichtet ist.

Weiterentwicklung im institutionellen Bereich

Der bundesrätliche Vorschlag nimmt zurecht die von breiter Seite erhobene Kritik auf, dass derzeit die inhaltliche Unabhängigkeit des Entscheidprozesses nicht gewährleistet sei, indem die Wettbewerbskommission zugleich untersuche und entscheide. Die von der Botschaft vorgeschlagene institutionell getrennte Zuständigkeit im Kartellverfahren für die Untersuchung einerseits (Wettbewerbsbehörde) und für die Sanktionsentscheidung andererseits (Bundeswettbewerbsgericht auf BVwGer-Stufe) würde hier eine ideale Verbesserung herbeiführen. Die Tatsache, dass im europäischen Umfeld das sogenannte ungeteilte Wettbewerbsbehördenmodell regelmässig vorkommt, ändert daran nichts. Dem Grundgedanken der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wie auch des Europäischen Gerichtshofs würde mit einer institutionellen Zweiteilung weit besser Rechnung getragen als unter dem ungeteilten Modell und könnte auch der Diskussion im europäischen Raum zu neuen Impulsen verhelfen. Zudem würde das Verfahren dank des Verzichts auf eine Instanz im eventuellen Rechtsmittelverfahren an Griff gewinnen und die Gesamtverfahren verkürzen. Wir sehen aber, dass Ähnliches auch

SwissHoldings beurteilt die Reform mehrheitlich positiv, steht einigen Punkten aber kritisch gegenüber

Institutionelle Reform:

SwissHoldings unterstützt an sich den Vorschlag des Bundesrates, der eine nachhaltige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit des Kartellverfahrens mit sich bringen und durch die Verkürzung des Instanzenzugs eine Beschleunigung des Gesamtverfahrens bewirken würde. Alternativ soll innerhalb der bestehenden Wettbewerbskommission eine striktere personelle und wohl auch örtliche Trennung von Untersuchungs- und Spruchkörper vorgesehen werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Praxis im Spruchkörper vertreten ist.

Revision von Art. 5 KG:

SwissHoldings ist der Revision der Kartellsanktionierung gegenüber kritisch eingestellt und weist auf die tendenzielle Unvereinbarkeit des Bundesratsvorschlags mit rechtsstaatlichen Vorgaben, wie auch auf die zu erwartende Rechtsunsicherheit und die unsichere ökonomische Legitimation des Wechsels zum Teilkartellverbot hin. Weder soll eine Beweislastumkehr zulasten der Unternehmen noch ein Eingriff in die freie Preisgestaltung vorgesehen werden.

Anerkennung für Compliance-Anstrengungen:

SwissHoldings befürwortet die Möglichkeit, dass Compliance-Anstrengungen von Unternehmen im Sanktionsverfahren strafmildernd berücksichtigt werden. Eine gute Compliance-Organisation leistet einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung des Kartellrechts. Die Aussicht auf Sanktionsmilderung ist ein wichtiger Anreiz dazu.

dadurch erreicht werden könnte, wenn innerhalb der Wettbewerbsbehörde (heute Weko) eine scharfe Trennung herbeigeführt würde, die eine strikte personelle und wohl auch örtliche Separation von Untersuchungs- und Spruchkörper vorsähe. Ablehnen würden wir eine Lösung, die die Reduktion des Spruchkörpers auf einige wenige Personen vorsähe. Die Komplexität und Breite der zu beurteilenden Sachverhalte verlangt zwingend den Einbezug der Praxis. SwissHoldings befürwortet deshalb zur Besetzung des Spruchkörpers die sinngemässe Einführung eines Handelsrichtermodells i.S. von Art. 6 ZPO. Eine Beibehaltung der Verbandsvertretung würde hingegen dem Interesse an der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Spruchkörpers entgegenstehen.

Keine Beweislastumkehr im Kartellverfahren

Die vom Bundesrat behauptete Notwendigkeit, im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz in Artikel 5 KG eine dogmatische Kehrtwende hin zum Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsvorbehalt vollziehen zu müssen, überzeugt nicht. Bereits haben die währungspolitischen Realitäten und die Selbstregulierungskraft des Marktes gezeigt, dass hier von selbst Abhilfe kommt. Die undifferenzierte Gleichbehandlung von horizontalen und vertikalen Abreden berücksichtigt nicht, dass Vertikalabreden dem Wettbewerb durchaus zuträglich sein können. Auf keinen Fall darf die Änderung dazu führen, dass die Unternehmen die Beweislast für das Vorliegen von im Verfahren ordentlich substanziierten Rechtfertigungsgründen tragen.

Keine Preisfestsetzungsregeln

Zu gravierenden Nachteilen für die Unternehmen würde in jeder Konstellation die Umsetzung der Anliegen der Motion Birrer-Heimo und ähnlicher Vorstösse führen. Sie würden die Wirtschaftsfreiheit durch umfassende grenzüberschreitende Preisfestsetzungsregeln einschränken und der Wettbewerbsbehörde gestatten wollen, sogar in das Verhältnis der Mutter- zu ihren Tochtergesellschaften einzugreifen. Einerseits sind Preisdifferenzierungen aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedenklich und als Mittel der massvollen Absatzsteuerung weltweit anerkannt, andererseits sind die monierten Hochpreis-Sachverhalte bei detaillierter Betrachtung entweder kaum vorhanden oder auf andere Ursachen zurückzuführen. Eine volle Umsetzung greift in die Preisbestimmungsfreiheit der Unternehmen ein. Sie stünde in krassem Widerspruch zu allen weltweit üblichen Wettbewerbskonzeptionen, wäre somit ein enormer Standortnachteil und auch für die Behörden kaum durchsetzbar. Solange keine marktbeherrschende Stellung vorliegt, muss es den Unternehmen frei bleiben, die Preise frei zu differenzieren. Desgleichen würde eine überhastete Eingreifsnorm zur Regulierung auch nur marktmächtiger Marktstellungen bedeutenden Schaden anrichten.

Compliance-Anstrengungen werden anerkannt

Compliance-Anstrengungen verantwortungsvoller, gut organisierter Unternehmen erbringen einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung des Kartellrechts, indem sie mit aufwändigen Kontrollmechanismen und Aufklärungsprogrammen (vgl. S. 52) wettbewerbskonformes Handeln propagieren. Demzufolge ist es zu begrüssen, dass nachhaltige Bemühungen eines Unternehmens, Kartellrechtsverstösse zu verhindern, anerkannt werden. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg, Compliance-Systeme, die einen angemessenen Aufbau in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht sichern, mit Sanktionsmilderungen zu fördern, wird ausdrücklich begrüsst.

Auf dem Prüfstein: Bilaterales Abkommen Schweiz - EU über die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der EU soll in einem speziellen Abkommen geregelt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen und Paraphierung im Mai 2012 liegt nun ein Abkommenstext vor, der in naher Zukunft zur Ratifizierung in der Schweiz wie in der EU vorgelegt werden soll. Nicht Gegenstand des Abkommens ist der Zugang zum gemeinsamen Markt. Damit ist dem Abkommen die integrationspolitische Brisanz entzogen.

Klassische Koordination von Durchsetzungsmassnahmen

Die EU hat bisher vier bilaterale Kooperationsabkommen abgeschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den Wettbewerbsbehörden von Drittstaaten zu strukturieren und zu erleichtern: 1991 mit den USA, 1999 mit Kanada, 2003 mit Japan und 2009 mit Südkorea (Abkommen der sog. ersten Generation). Sie zielen darauf ab, die zur Durchsetzung des jeweiligen Wettbewerbsrechts angezeigten Behördenmassnahmen zu koordinieren.

Insoweit folgt auch das Abkommen Schweiz - EU noch dem alten Schema:

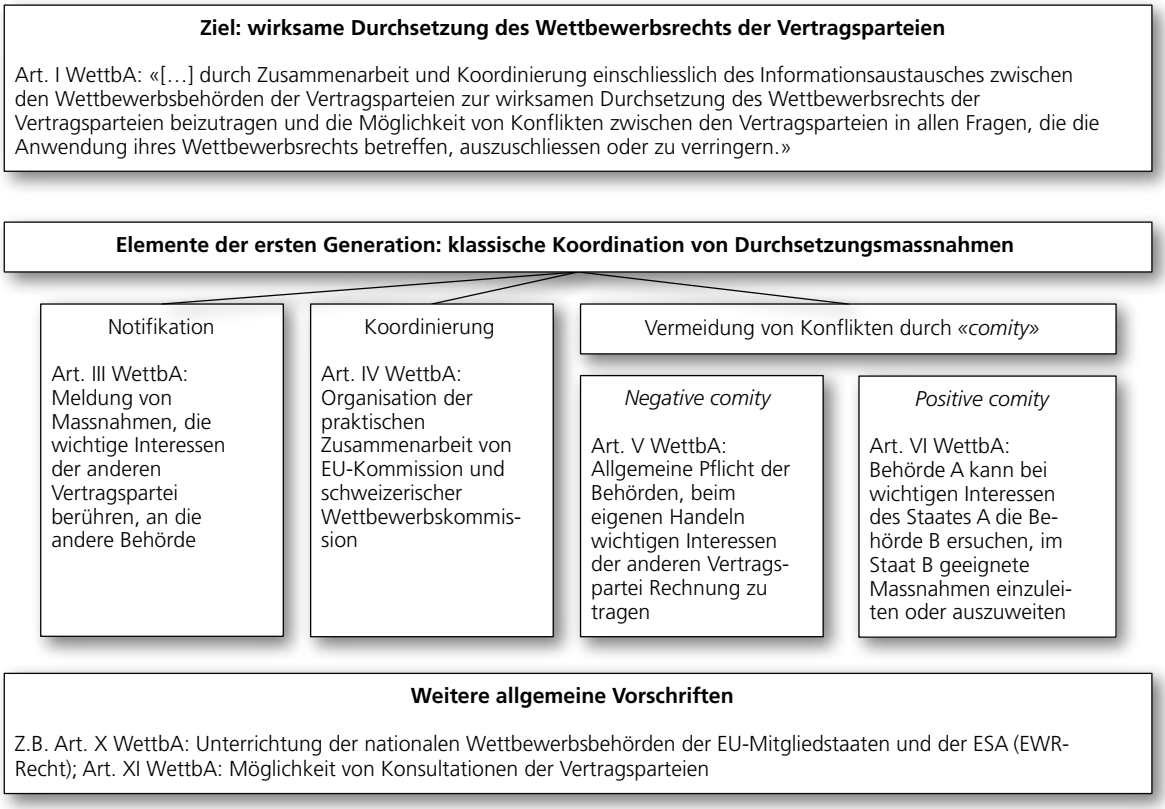

Gegenseitiger Informationsaustausch

Nach dem bisherigen Standard der ersten Generation ist der Austausch geschützter und vertraulicher Informationen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine im förmlichen Untersuchungsverfahren erlangte Information nicht ohne ausdrückliche Zustimmung (Einverständniserklärung) des Unternehmens, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat, an die andere Behörde weitergegeben werden darf. Als erste Vereinbarung der sog. zweiten Generation soll nun das Abkommen mit der Schweiz auch

Regelungen über den Austausch von Informationen umfassen, einschliesslich geschützter und vertraulicher Informationen. Damit berührt es direkt die Stellung von Unternehmen im Kartellverfahren in beiden Territorien:

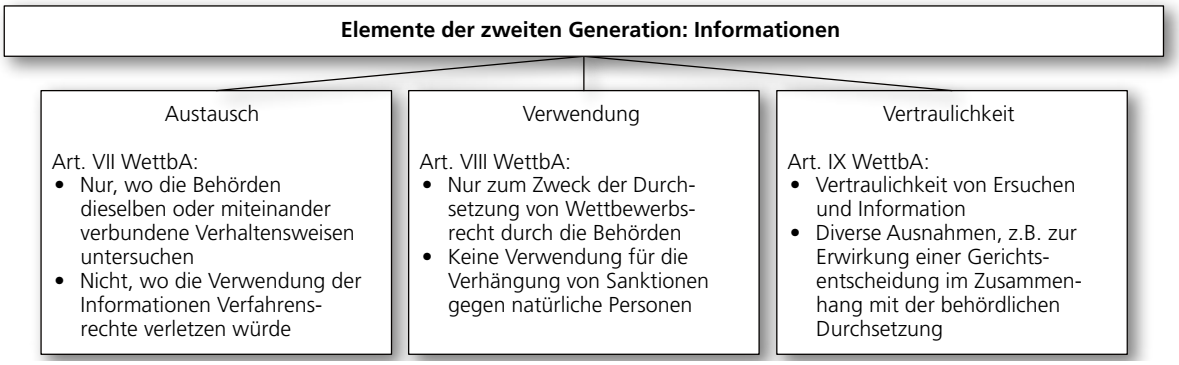

Die Verpflichtung bzw. das Recht zur Übermittlung von Information ist allerdings in verschiedener Hinsicht formell beschränkt. Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander keine Informationen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt haben, es sei denn, das Unternehmen, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat, stimme ausdrücklich schriftlich zu. Weiter übermitteln sie einander keine im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen, wenn die Verwendung dieser Informationen die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien für ihre Durchsetzungsmassnahmen garantierten Verfahrensrechte und -privilegien verletzen würde. Darin ist auch das Auskunftsverweigerungsrecht zur Vermeidung der Selbstbelastung und das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts eingeschlossen. Die Verwendung der übermittelten Information durch die empfangende Behörde ist strikt zweckgebunden. Auch ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten explizit vorgesehen.

Ungeklärte Fragen

Von Weitem erscheinen die Interessen vernünftig gegeneinander abgewogen. Die grundsätzlich zu begrüssende auch in grenzüberschreitenden Verhältnissen griffige Durchsetzung des Wettbewerbsrechts nützt auch der Schweizer Wirtschaft. Legitime Schutzrechte des Unternehmens im Verfahren sind ausdrücklich adressiert. Jedoch fehlt angesichts der Novität der gefundenen Regelungen in der Schweiz wie in der EU jegliche Praxis. Es besteht zwar ein Vorbehalt, dass zur Weitergabe der Informationen vom Empfänger bereits ein gleichgerichtetes Verfahren in Untersuchung stehen muss. Trotzdem dürfte das Abkommen zu einer teilweisen Duplizierung der Verfahren und damit zu höheren Verfahrenskosten für die Unternehmen sowie einer doppelten Sanktionierung führen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine weitere Ausdehnung der Verfahren in die EU-Mitgliedstaaten erfolgt. Damit steigt auch inhärent das damit verbundenen Risiko widersprüchlicher Entscheidungen sowie potenziell die Anzahl eingeleiteter Zivilverfahren auf Schadenersatz. Ferner ist das Abkommen wenig explizit darüber, in welcher konkreten Art und Weise das Verfahrensrecht beeinflusst wird und insbesondere, ob sich ein Schweizer Unternehmen gegen eine Sanktionsentscheidung in der EU mit dem Argument einer eventuellen Verletzung des Abkommens wehren kann.
SwissHoldings erwartet, dass diese Fragen befriedigend geklärt werden, bevor das Parlament über dessen Genehmigung entscheidet.

Compliance

SwissHoldings: Für sachgerechte Complianceregeln, Rechtssicherheit und einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings setzen alles daran, Good Corporate Citizens zu sein. Sie sind darauf bedacht, die geltenden Regulierungen an ihrem Sitz und in den Ländern, in denen sie tätig sind, einzuhalten. Dazu haben sie umfassende Compliance-Systeme eingeführt. Sie erwarten, dass die Regulierungen rechtsstaatlich angemessen erlassen und inhaltlich sachgerecht sind, sodass sie die unternehmerischen Aktivitäten nicht unverhältnismässig einschränken und den Unternehmen grösstmögliche Rechtssicherheit bieten.

«Compliance ist ein wichtiger Unternehmenswert. Sie darf aber nicht zum Selbstzweck werden und muss in einer vernünftigen Dimensionierung bleiben.»

Jean-Luc de Buman, Senior Vice President, SGS SA, Mitglied des Vorstands von SwissHoldings

Aktuelle Anliegen

- Stärkung der Compliance-Anstrengungen in den Unternehmen.
- Gute Compliance soll sich lohnen – Anerkennung einer sachgerechten Compliance-Organisation. (vgl. S. 52)
- Vorausschauende, den absehbaren technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragende Regeln betreffend die Information Compliance. (vgl. S. 53)
- Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen in der Schweiz. (vgl. S. 54)

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Working Group Compliance.
National:	Enge Zusammenarbeit mit den im Compliancebereich aktiven Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.
International:	Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), International Chamber of Commerce – Commission on the Digital Economy.

Die Missachtung von Vorschriften hat gravierende Folgen – eine funktionierende Compliance kann diese vermeiden

Verschiedene Beispiele haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sich für Konzerne gravierende Folgen ergeben, wenn ihnen systematische und intern über lange Zeit nicht aufgedeckte Verletzungen von Vorschriften vorgeworfen werden können. Auch wenn eine Compliance-Struktur vielleicht nicht alle Rechtsverletzungen verhindern kann, so trägt sie immerhin dazu bei, dass Rechtsverletzungen unternehmensintern (bspw. durch Hotlines, über die sich Mitarbeiter melden können oder durch unternehmensinterne Kontrollen) frühzeitig entdeckt werden können. Dies erlaubt es einem Unternehmen, den Behörden proaktiv eine Regelverletzung zu melden, lange bevor sie von diesen aufgedeckt würde.
Im letzten Jahrzehnt haben sich neben den sektoriellen Compliance-Gebieten (z.B. die Regulierungen der amerikanischen Federal Food and Drug Administration [FDA] im Pharmabereich, Maschinensicherheit im Engineeringbereich) die Compliance-Felder im Allgemeinen (Korruption, Wettbewerb, Börse, Insiderhandel, Geldwäscherei und neuestens unter dem Fachbegriff «Information Compliance» zusammengefasst: Datenschutz und Records Management) zu einem dichten Geflecht von Verpflichtungen erweitert, die sich auf fast jeder Firmenstufe auswirken. Zugleich haben sich die Sanktionen für Nicht-Compliance stetig erhöht. Bei Nichteinhaltung droht zudem massiver Reputationsschaden. Entsprechend sind nicht nur die Firmenausgaben zur Sicherstellung der Compliance ständig gestiegen, sondern auch die Personalbestände sind im Compliance-Bereich konstant angewachsen, ohne dass dadurch zwangsweise höhere Wertschöpfung resultiert hätte. Unsere Mitgliedfirmen haben deshalb grosses Interesse, die Anstrengungen zum Aufbau und Unterhalt ihrer Compliance-Systeme und zur Compliance-Schulung der Mitarbeitenden möglichst effektiv zu gestalten und gegenseitig von Erfahrungen zu lernen.

Gute Compliance soll sich lohnen – Anerkennung einer sachgerechten Compliance-Organisation

Die Einführung und Umsetzung angemessener und wirksamer Compliance-Programme sind aufwändig. In vielen Fällen können jedoch durch solche Programme Fehlverhalten von Managern sowie Mitarbeitenden und damit Verstösse gegen geltende Bestimmungen verhindert werden. Damit leisten Compliance-Bemühungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung verschiedenster Gesetze und verhindern volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von unter rein ökonomischen Gesichtspunkten an sich verständlichen Geschäftspraktiken. Der Bundesrat anerkennt dies neuerdings explizit im Wettbewerbsrecht (vgl. S. 47). Die Anerkennung der Compliance Defence dürfte auch in anderen Bereichen zu einer höheren Beachtung und Befolgung des Regelungsrahmens führen und sich deshalb positiv auswirken.
Zugleich wird jedoch der in der Rechtspraxis aufgetretene Ansatz, Umfang und Dotierung der Compliance-Organisaton allein nach numerischen Kriterien festzulegen, entschieden abgelehnt. Es ist in allen wichtigen Rechtsordnungen anerkannt, dass die Dimensionierung des Compliance-Systems einer Firma primär in Funktion des entsprechenden Risikoprofils zu erfolgen hat. Dieses variiert auch innerhalb eines Konzerns von Sparte zu Sparte, von Land zu Land und manchmal innerhalb desselben Landes von Region zu Region. Entsprechend muss sich die Dimensionierung der Compliance-Funktion, insbesondere auch betreffend die eingesetzten personellen Ressourcen, um effektiv zu sein, den kleinräumigen Verhältnissen anpassen können.

Internationale Harmonisierung der Anforderungen an eine Compliance-Organisation auf das Wesentliche fokussieren

Multinational operierende Konzerne sind einer Vielzahl von nationalen Rechtsordnungen mit jeweils eigenen Compliance-Anforderungen unterworfen. Zugleich jedoch sind diese Unternehmen darauf angewiesen, Kostensenkungen sowie Effizienzgewinne herbeizuführen, indem sie mit standardisierten Geschäftsprozessen Skalenvorteile realisieren. Diese Prozesse sind oft auf Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) gestützt und führen über Landesgrenzen hinweg. Dies bedingt jedoch, dass auch die jeweiligen Compliance-Anforderungen bzw. der jeweils verlangte Grad der Compliance-Organisation einer Standardisierung unterliegen. Verschiedene weltumspannende Organisationen, so etwa auch die International Organization for Standardization (ISO), haben dieses Thema aufgegriffen. Allerdings sind hierbei gewisse Tendenzen hin zu überbordenden Regelwerken zu erkennen, die bei der Implementierung grossen Beratungsbedarf auslösen könnten. SwissHoldings verfolgt diesen Aspekt der Entwicklung kritisch und setzt sich dafür ein, dass die Programme zur Erarbeitung von Compliance-Standards einem pragmatischen Ansatz verpflichtet bleiben. Dieser muss es einem Unternehmen erlauben, einer situativen Risikoeinschätzung gemäss im Einzelfall adäquat vorgehen und die vorhandenen Ressourcen somit optimal einsetzen zu können.

Vorausschauende Regeln betreffend die «Information Compliance»

Wie vorerwähnt, basieren die Unternehmen ihre Geschäftsprozesse zunehmend auf fortschrittlichem Einsatz von ICT. Dieser Übergang zur papierlosen Wirtschaft ist unaufhaltsam. Zugleich aber sehen sich die Regulatoren teils aus nationalen Befindlichkeiten, teils aus unvollständigem Verständnis der technischen Gegebenheiten veranlasst, die digitalen Vorgänge mit ausschweifenden Auflagen zu belegen. Dies mag auch von einem vermeintlich unmittelbar notwendigen Bedürfnis zur Reaktion auf episodische Störfälle herrühren. Typisch sind etwa aufwändige Aufbewahrungsverpflichtungen im Hinblick auf unverhältnismässig ausgebaute Nachvollziehungs- oder Transparenzerfordernisse (etwa im Bereich der Produktsicherheit, beim Einsatz von elektronischen Mitteln zur Telekommunikation oder im Kapitalmarktbereich), unnötig hohe Zertifizierungsanforderungen beim Einsatz von elektronischen Signaturen, irrational anmutende Melde- und Sanktionsverfahren bei Datenverlust (selbst wenn der Verlust gar keine negativen Folgen gezeitigt hat) oder Administrativerfordernisse beim grenzüberschreitenden Transfer von Personendaten im Hinblick auf den Datenschutz. SwissHoldings setzt sich für einen offenen Dialog zwischen Unternehmen, Regulatoren (auch international) und Trägern des technischen Know-hows ein, um auch im Bereich der digitalen Wirtschaft eine nachhaltige, auf nüchterne wissenschaftliche und technische Betrachtung abstützende Gesetzgebung zu fördern.

Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen – eine unendliche Geschichte zum Schaden der Schweizer Unternehmen

Seit annähernd zehn Jahren ruft die Schweizer Wirtschaft nach einem Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen. Leider bislang ohne Erfolg. Die Untätigkeit der Schweizer Politik führt dazu, dass Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren einen erheblichen Prozessnachteil erleiden. Die Attraktivität des Konzern- und Headquarterstandortes Schweiz wird massiv Schaden nehmen, wenn nicht endlich die nötigen Schritte in die Wege geleitet werden.

Ausländische Urteile sollten zu denken geben

Die Thematik «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen» gewann mit der Einführung der direkten Sanktionen im Kartellgesetz auf den 1. April 2004 erstmals breitere Beachtung. Dies, weil die Wettbewerbskommission in einem Merkblatt kundtat, dass sie in den Kartellsanktionsverfahren den Unternehmensjuristen keinerlei Geheimnisschutz zubilligen werde. Diese Haltung war nicht nur für die Wirtschaft kaum verständlich, sondern überzeugte auch aus der Optik einer Rechtsdurchsetzungsbehörde wenig. Ein wesentlicher Aufgabenbereich von Unternehmensjuristen liegt nämlich darin, «Compliance with the Law», das heisst, die Rechtsbefolgung der Unternehmen sicherzustellen. Dies bedingt für sie, möglichst frühzeitig zu sensitiven Informationen über unternehmensinterne Risiken und Unzulänglichkeiten zu gelangen. Solche Informationen erhalten sie von Mitarbeitern aber nur, wenn Vertraulichkeit gewährt werden kann. Gerade im Interesse der Rechtsdurchsetzung wäre daher der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen dringend nötig.

Hinzu kamen nun erste ausländische Urteile, die zeigten, dass Schweizer Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen offenzulegen, nur weil in der Schweiz, im Gegensatz zu den betreffenden ausländischen Staaten, kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung der Schweizer Unternehmen in ausländischen Verfahren. Es besteht zudem die Gefahr, dass ausländische Gerichte und Anwälte sich so Zugang zu Informationen erwirken können, die für sie sonst nicht erhältlich sind.

Ein sehr steiniger Weg bisher

Die Wirtschaft setzte sich aufgrund dieser Entwicklungen für eine explizite Verankerung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen im Schweizer Recht ein. Leider hat sich der bisherige Weg als sehr steinig erwiesen.

- Die Motion 07.3281 der Rechtskommission des Nationalrats, die das Anliegen der Wirtschaft aufnimmt, wird 2007/2008 vom Nationalrat und vom Ständerat jeweils einstimmig angenommen.
- Im Frühling 2009 gibt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen (UJG) in die Vernehmlassung.
- Gegen den Vorentwurf wird Kritik von Seiten der Kantone vorgebracht, die befürchten, dass die für sie vorgesehenen neuen Aufgaben (Registerführung und Aufsicht über die Unternehmensjuristen) zu einem grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand führen würden.
- Leider – ohne wirklich auszuloten, wie der vorgebrachten Kritik Rechnung getragen werden könnte, entscheidet der Bundesrat hierauf im Juni 2010, auf die Weiterverfolgung des Unternehmensjuristengesetzes zu verzichten und dem Parlament keine Botschaft zu unterbreiten.
- Stattdessen schlägt der Bundesrat vor, die Thematik «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen» in einem sog. Souveränitätsschutzgesetz aufzunehmen.
- Der Bundesrat beantragt hierauf, die ursprüngliche Motion 07.3281 abzuschreiben. Das Parlament hat dies allerdings bereits mehrmals abgelehnt, letztmals in der vergangenen Sommersession.
- Der Vorentwurf des Souveränitätsschutzgesetzes ist vor Kurzem veröffentlicht worden. Einen eigentlichen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen sieht er aber nicht vor (vgl. S. 55).
- Damit sind fünf Jahre seit dem ersten parlamentarischen Vorstoss vergangen, ohne dass wir bei der Lösung dieses für den Unternehmensstandort Schweiz wichtigen Problems auch nur einen Schritt weiter wären.

Neue ausländische Urteile erinnern an den dringenden Handlungsbedarf

In letzter Zeit sind nun erneut Mitgliedfirmen von SwissHoldings in den USA gerichtlich gezwungen worden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz tätigen Unternehmensjuristen in einem dort laufenden Prozess offenzulegen, nur weil die Schweiz keinen expliziten gesetzlichen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen kennt. Diese Entwicklung ist in hohem Mass besorgniserregend. Die Attraktivität der Schweiz als Konzern- und Headquarterstandort wird wesentlich beeinträchtigt, wenn die Gefahr besteht, dass ausländische Gerichte und Anwälte den Zugang zu Informationen erwirken können, nur weil die Schweiz keinen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen kennt.

Entwurf des Souveränitätsschutzgesetzes löst Problem nicht

Auf dem Weg des vom Bundesrat kürzlich veröffentlichten Vorentwurfs zu einem Souveränitätsschutzgesetz wird sich das Problem nicht lösen lassen. Denn, der Gesetzesentwurf will keinen absoluten Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen, sondern sieht vor, dass es für die Übermittlung entsprechender Informationen an ausländische Behörden eine behördliche Bewilligung in der Schweiz braucht. Eine solche Bewilligungspflicht würde lediglich dazu führen, dass der ausländische Druck auf die Schweizer Behörden und Unternehmen noch zunimmt.

Das Parlament muss das Heft in die Hand nehmen

Die ursprüngliche Motion 07.3281 ist, wie erwähnt, vom Parlament nach wie vor nicht abgeschrieben worden. Sie verlangt, dass «das Bundesrecht so zu ändern ist, dass Personen, welche als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten weitgehend gleichgestellt sind». Das Parlament sollte daher darauf pochen, dass der Bundesrat nun raschestmöglich eine neue Vorlage unterbreitet, die den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen umfassend gesetzlich verankert, so wie dies in anderen Ländern auch vorgesehen ist. Dabei kann eine neue Vorlage durchaus den in der Diskussion zum Vorentwurf des Unternehmensjuristengesetzes geäusserten Bedenken sachlich Rechnung tragen.
Im Interesse des Unternehmens- und Wirtschaftsstandortes Schweiz ist zu hoffen, dass die Regierung und das Parlament das Heft in diesem Sinne neu in die Hand nehmen.

Kurzporträt SwissHoldings

Tätigkeitsbereiche

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband. Wir vertreten die Interessen der grossen, in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Wir engagieren uns für gute Rahmenbedingungen und ein liberales Wirtschaftsumfeld auf nationaler und internationaler Ebene. Unsere Tätigkeitsbereiche umfassen:

- Holdingstandort Schweiz
- Direktinvestitionen
- Multinationale Unternehmen
- Schweizerisches Steuerrecht
- Internationales Steuerrecht
- Kapitalmarktfragen
- Kapitalmarktrecht
- Gesellschaftsrecht
- Rechnungslegungsfragen
- Wettbewerbsfragen
- Compliance

Mitgliedfirmen

Unsere 57 Mitglieder sind international ausgerichtete Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit Sitz in der Schweiz (ohne Finanz- und Beratungssektor). Die Mitgliedschaft steht auch ausländischen Konzernen offen, die in der Schweiz über Leitungsfunktionen verfügen (Headquarters). Die SwissHoldings-Mitglieder machen einen Grossteil (annähernd 70%) der Börsenkapitalisierung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Titel aus. Sie gehören zu den bedeutendsten Direktinvestoren im Ausland, sind global führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen und wichtige Arbeitgeber weltweit.

Arbeitsweise

SwissHoldings verfügt über ausgewiesenes Fachwissen. Wir sind eng mit Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft vernetzt, setzen auf gute Kooperation mit nationalen und internationalen Verbänden und fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch unter unseren Mitgliedfirmen im Rahmen von Fachgruppen in unseren Tätigkeitsbereichen.

Organe von SwissHoldings

Generalversammlung

Vorstand

Präsidialfirma

Geschäftsstelle Geschäftsleitung

Umsetzung der fachlichen Tätigkeit

SH-Fachgruppen
Erarbeiten von Positionen, Informations- und Erfahrungsaustausch

Externe Gremien
Führen von Konsultations- und Arbeitsgruppen mit externer Beteiligung, Einbringen der Positionen in die verbandsübergreifenden Strukturen und in externe Organisationen

Öffentliche Veranstaltungen
Organisation und Führen von öffentlichen SH-Veranstaltungen zu Themen von besonderer Bedeutung

SwissHoldings ist in nationalen und internationalen Gremien tätig

SwissHoldings vertritt die Interessen ihrer Mitgliedfirmen in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien. Dadurch können wir einerseits sicherstellen, frühzeitig über Trends und Entwicklungen in den relevanten Interessensbereichen informiert zu sein. Andererseits ermöglicht es uns, themenspezifisch Einfluss auf diese Entwicklungen zu nehmen. SwissHoldings ist durch ihre Geschäftsstelle und/oder durch Vertreter und Vertreterinnen von Mitgliedfirmen in folgenden Gremien aktiv:

National

- Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz
- economiesuisse: Aussenwirtschaftskommission, Finanz- und Steuerkommission, Rechtskommission, Wettbewerbskommission
- Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange
- Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium des Bundes
- Regulatory Board der SIX Swiss Exchange
- Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht
- Swiss Securities Post-Trading Council
- WTO-Verbindungsgruppe des SECO

International

- Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC): Tax Committee, Committee on Direct Investment and MNE, Competition Committee, Corporate Governance Committee
- European Financial Reporting Advisory Group, Technical Expert Group (EFRAG TEG)
- Europäischer Dachverband der Wirtschaft (BusinessEurope): Company Law Working Group, Competition Working Group, Tax Policy Group, Accounting Harmonisation Working Group
- Europäischer Verband kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers)
- Global Preparers' Forum
- International Chamber of Commerce (ICC): Commission on Taxation, Commission on Trade and Investment Policy
- International Fiscal Association (IFA)
- UN Committee of Experts on International Cooperation in Tax Matters

Veranstaltungen

Generalversammlungen

Generalversammlung vom 14. Mai 2012 in Bern

Thema: «Konzernstandort Schweiz: Aktuelle Herausforderungen»
Referenten: Richard Jones, Botschafter der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein
Peter Brabeck-Letmathe, Verwaltungsratspräsident, Nestlé AG

Generalversammlung vom 22. April 2013 in Bern

Referat: «Die Schweizerische Aussenwirtschaftspolitik im nationalen und internationalen Spannungsfeld»
Gastreferent: Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Paneldiskussion: «Das Verhältnis Schweiz - EU im Fokus der Wirtschaft»
Teilnehmer: Dr. h.c. Jean-Daniel Gerber, alt Staatssekretär, heute tätig in gemeinnützigen Gesellschaften und Verwaltungsräten (u.a. Lonza)
David Frick, Präsident SwissHoldings, Mitglied der Konzernleitung Nestlé AG
Prof. Dr. Andreas Kellerhals, Direktor Europa Institut an der Universität Zürich
Andreas Schwab, Mitglied des Europäischen Parlaments

Medienanlass von SwissHoldings

Medienanlass vom 12. November 2012

Thema: «Wie die Konzerne die Schweiz stärken»
Teilnehmer: David Frick, Präsident SwissHoldings, Mitglied der Konzernleitung Nestlé AG
Michel Demaré, designierter Präsident SwissHoldings, CFO, ABB Ltd.
Christian Stiefel, SwissHoldings
Dr. Martin Zogg, SwissHoldings
Denise Laufer, SwissHoldings

Die Schweiz und ihre Konzerne – eine Win-win-Beziehung:

Die neue Studie von SwissHoldings

Wie wichtig sind die Konzerne für die Schweiz und wie organisieren sie sich? Welchen Herausforderungen begegnen Unternehmen als Staatsbürger, als «Corporate Citizens»? Und welche Gedanken machen sie sich bei der Beurteilung eines Standortes und seiner Rahmenbedingungen?

Mit Zahlen und Fakten sowie Beispielen aus der gelebten Realität der SwissHoldings-Mitgliedfirmen analysiert die Publikation die Bedeutung und Funktionsweise der Konzerne in der Schweiz. Sie kommt dabei zu folgenden Schlüssen:

1. Unsere Konzerne bringen die Schweiz voran

Die in der Schweiz ansässigen Konzerne sorgen direkt für jeden dritten Arbeitsplatz in der Schweiz. Dazu kommt eine grosse Zahl von Arbeitsplätzen bei ihren Zulieferern von Gütern und Dienstleistungen. Sie sorgen zudem für einen überproportionalen Anteil an den Ausbildungsplätzen in der Schweiz und attraktive Einstiegsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen. Insgesamt tragen die Konzerne in der Schweiz einen Drittel zum Bruttoinlandprodukt bei.

- Ein starker Konzernstandort Schweiz bedeutet ein starker Werkplatz Schweiz

2. Unsere Konzerne fördern Innovation und Wohlstand

Die Schweiz gehört zu den wettbewerbsfähigsten Ländern der Welt. Sie ist eine Wissensnation und ein Innovationsstandort, der sich in der globalisierten Welt behaupten kann. Auslandinvestitionen von Schweizer Konzernen haben nicht – wie verschiedentlich befürchtet – zu Produktions- und Jobverlagerungen ins Ausland geführt, sondern zu Know-how-Gewinnen und Wachstumseffekten im Inland. Die Konzerne in der Schweiz kommen für einen Drittel der Gewinnsteuern auf.

- Ein attraktiver Konzernstandort nützt uns allen

3. Bewahren wir den attraktiven Konzernstandort Schweiz!

Viele der Konzerne in der Schweiz sind durch ihren Pioniergeist und ihre umsichtige Geschäftspolitik an die Weltspitze gelangt. Sie bemühen sich, «Good Corporate Citizens» zu sein und leisten damit einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag. Der Konzernstandort Schweiz steht in einem globalen Wettbewerb. Die Konzerne wollen weiterhin zum Wohlergehen der Schweiz beitragen. Dies können sie nur, wenn sie auf faire und stabile Rahmenbedingungen zählen können. Von grosser Bedeutung sind diesbezüglich zwei Aspekte:

- Das regulatorische Umfeld muss praxistauglich bleiben. Den Unternehmen muss die nötige Flexibilität belassen werden, sich nach den Bedürfnissen des Marktes ausrichten zu können.
- Es braucht weiterhin attraktive steuerliche Rahmenbedingungen, die den Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit bieten.

Zahlen und Fakten

Börsenkapitalisierung: Schweizerische Gesellschaften an der SIX Swiss Exchange

Hauptsegment / Quelle: Bank Vontobel

	31.3.2011		31.3.2012		28.2.2013	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	634 509	61	636 750	67	803 916	68
Übriger Industriebereich	219 948	22	160 049	17	239 803	20
Übriger Dienstleistungsbereich	189 213	17	151 977	16	130 825	11
Total Börsenkapitalisierung Schweiz	1 043 670	100	948 776	100	1 174 544	100

Kapitalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2009		2010		2011*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	314 790	35	343 630	35	384 024	39
Übriger Industriebereich	72 923	8	95 801	10	83 982	8
Übriger Dienstleistungsbereich	503 596	57	530 991	55	532 295	53
Total Kapitalbestand Ausland	891 309	100	970 421	100	1 000 301	100

Personalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2009		2010		2011*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	1 055 100	38	1 122 574	40	1 344 284	46
Übriger Industriebereich	350 374	13	389 356	14	394 244	13
Übriger Dienstleistungsbereich	1 342 497	49	1 308 662	46	1 224 999	41
Total Personalbestand Ausland	2 747 971	100	2 820 592	100	2 963 526	100

Personalbestand: Mitgliedfirmen weltweit

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2009		2010		2011*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	1 055 100	89	1 122 574	90	1 344 284	91
In der Schweiz	134 378	11	129 747	10	138 003	9
Total Mitgliedfirmen weltweit	1 189 478	100	1 252 321	100	1 482 287	100

Regionale Gliederung: Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2010				2011*			
	Kapital		Personal		Kapital		Personal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU	108 714	32	387 774	35	117 966	31	450 879	34
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	16 993	5	14 075	1	11 383	3	16 354	1
Mittel- und Osteuropa	5 332	2	35 067	3	5 702	1	41 002	3
USA, Kanada	103 773	30	179 751	16	123 437	32	220 389	16
Lateinamerika, Karibik	52 566	15	152 802	14	57 863	15	169 318	13
Asien	43 259	13	289 420	26	53 168	14	375 433	28
Australien, Ozeanien	7 247	2	22 423	2	7 924	2	25 564	2
Afrika	5 744	2	41 263	4	6 583	2	45 344	3
Total Mitgliedfirmen Ausland	343 630	100	1 122 574	100	384 024	100	1 344 284	100

* provisorisch

Mitgliedfirmen: Annähernd 70% der Börsenkapitalisierung in der Schweiz

Gut 68% der Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange (Stand 28. Februar 2013) entfällt auf unsere Mitgliedfirmen. Dies entspricht einer leichten Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (+1%). Im Umfeld einer stark gewachsenen Börsenkapitalisierung (+20% im Vergleich zu 2011) konnten damit die SwissHoldings-Mitgliedfirmen überproportional zulegen.

Börsenkapitalisierung SIX Swiss Exchange ▸
Total schweiz. Gesellschaften 1 174 544 Mia. Fr. (28.2.2013)

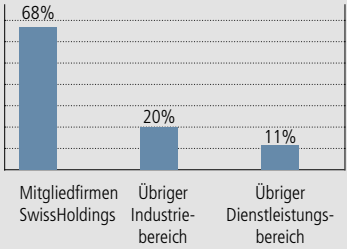

Kapitalbestand Schweizer Direktinvestoren im Ausland hat noch zugenommen

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland 2011 um 30 Mia. Franken zu. Vor allem die Mitgliedfirmen von SwissHoldings investierten in der Berichtsperiode mehr Kapital im Ausland. Ihr Anteil am Schweizer Gesamtbestand hat sich insgesamt um 4 Prozent erhöht.

Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 1 000 301 Mia. Fr. (2011)

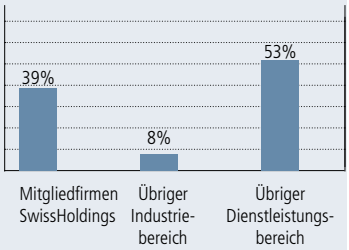

Schweizer Konzerne beschäftigen im Ausland rund 3 Mio. Personen

Der Gesamtpersonalbestand der Schweizer Direktinvestoren im Ausland nahm auch im 2011 zu, und zwar um 143 000 Personen. Dieser Anstieg ist auf vermehrte Akquisitionstätigkeiten, insbesondere von SwissHoldings-Mitgliedfirmen, zurückzuführen. Deren Anteil am Gesamtpersonalbestand erhöhte sich stark (+6%) und liegt jetzt bei 46%.

Personalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 2 963 526 Personen (2011)

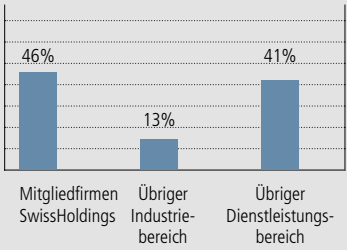

Mitgliedfirmen von SwissHoldings als bedeutende Arbeitgeber

Insgesamt beschäftigten die Mitgliedfirmen von SwissHoldings Ende 2011 weltweit 1,5 Millionen Personen. Davon entfielen 138 000 Personen auf die Schweiz.

Personalbestand Mitgliedfirmen weltweit ▸
Total 1 482 287 Personen (2011)

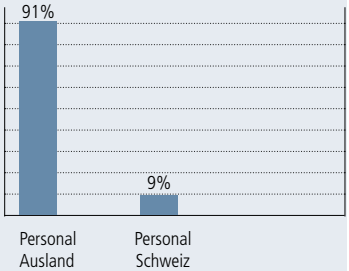

Regionale Schwerpunkte in Europa und in Nordamerika

Im 2011 setzte sich die regionale Verschiebung des investierten Kapitals der Mitgliedfirmen von SwissHoldings fort: Der Abbau von Investitionsanlagen aus Europa hielt auch in diesem Jahr an (–4%) und der Kapitalbestand in Nordamerika nahm weiter zu (+2%). Nordamerika bleibt damit auch in diesem Jahr eine wichtige Zielregion für Kapital unserer Mitgliedfirmen. Auch bezüglich des Personalbestandes bestätigten sich die Trends der letzten Jahre. Asien legte weiter zu (+2%) – und Europa musste einen zusätzlichen Verlust an Arbeitsplätzen von SwissHoldings-Mitgliedfirmen hinnehmen (–1%). Insgesamt konnte sich die EU jedoch als Region mit dem höchsten Personalbestand unserer Mitgliedfirmen halten.

Regionale Gliederung Personalbestand der Mitgliedfirmen ▸
Total 1 344 284 Personen (2011)

Regionale Gliederung der Personalbestände Mitgliedfirmen (2011: total 1 344 284 Personen)

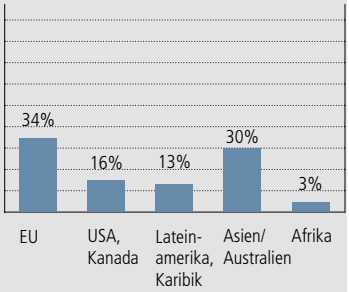

ABB
ACTELION
Adecco Group
advaltech
AFG
ALPIQ
ALSTOM
autoneum
aspo
BOBST
BUCHER
BÜHLER
CLARIANT
COFRA
DIE POST
EnergieDienst
forbo
GEBERIT
+GF+
Givaudan
Holcim
IKEA
Implenia
JTI
KÜHNE+NAGEL
KUONI
Lonza
METALL ZUG
MICHELIN
Une meilleure façon d'avancer
MSD
Be well
Nestlé
NOVARTIS
oerlikon
OMYA
PANALPINA
on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
PUBLIGroupe
Marketing. More. Effective.
P&G
QUADRANT
RIETER
Roche
Together ahead. RUAG
Schindler
SGS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
TE connectivity
Tetra Pak
THOMSON REUTERS
tyco
VALE
valora
zehnder group

SwissHoldings

Geschäftsstelle

Christian Stiefel
Fürsprecher, Solicitor (England)
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Martin Zogg
Dr. iur., Advokat
Mitglied der Geschäftsleitung
Nationales und internationales Steuerrecht

Jacques Beglinger
Rechtsanwalt, D.E.S.S.
Mitglied der Geschäftsleitung
Kapitalmärkte, Kapitalmarkt- und Wettbewerbsrecht, Compliance

Denise Laufer
Policy Manager, lic. oec.
Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen, Financial Reporting

Martin Hess
Lic. iur. HSG, Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte
Nationales und internationales Steuerrecht

Lisa Loretan
Kommunikation

Manuela Dietrich
Sekretariat